



Vermerk

über die Einhaltung der Anlagegrundsätze

bei der EthikBank

Zweigniederlassung der
Volksbank Eisenberg eG

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

A.	Auftrag und Auftragsdurchführung	3
B.	Darstellung der Anlagegrundsätze	4
C.	Prüfung der Einhaltung der Anlagegrundsätze in der Investitionspraxis ...	5
D.	Zusammenfassende Beurteilung	6

Anlagen

1	Anlagekriterien Übersicht
2	Anlagekriterien Stand 17. Oktober 2024
3	Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1 Die

**EthikBank, Zweigniederlassung der Volksbank Eisenberg eG,
Eisenberg**

- im Folgenden auch „EthikBank“ oder „Bank“ genannt -

hat uns am 11. Juni 2024 beauftragt, die Überprüfung der Einhaltung der Anlagegrundsätze vorzunehmen.

- 2 Gegenstand unseres Auftrags ist es, zu überprüfen, ob die in den Anlagekriterien dargestellte Anlagepolitik in den einzelnen Investitions- und Anlagesegmenten im Bereich der Kapitalmarktanlagen in der Praxis eingehalten wurde.
- 3 Grundlage hierfür sind die Research-Unterlagen der Ethifinance GmbH (nachfolgend Ethifinance; vormalige Firmierung: imug rating GmbH) für Unternehmen und Staaten, der Natur-Aktien-Index (NAI) sowie der Global Challenges Index (GCX). Ferner ist zu überprüfen, ob die von der Ethifinance verwendeten Kriterien mit den Anlagerichtlinien der Bank übereinstimmen.
- 4 Die materielle Prüfung der von der Bank herangezogenen externen Research-Informationen ist nicht Gegenstand unseres Auftrages.
- 5 Weiterhin ist die Überprüfung der Einhaltung der Kreditvergabekriterien nicht Gegenstand der Prüfung. Diese wurde in die Prüfung nach § 53 GenG i. V. m. der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 340k HGB einbezogen.
- 6 Die Überprüfung dient der EthikBank zum Nachweis der Einhaltung der Anlagegrundsätze gegenüber Dritten.
- 7 Unsere Prüfung umfasst den Zeitraum von 1. April 2024 bis zum 31. Mai 2025.
- 8 Für die Durchführung der Überprüfung stand uns als Ansprechpartner des Vorstandsmitglied Herr Toni Scheller zur Verfügung.
- 9 Im Einzelnen lagen uns folgende Unterlagen vor:
- Anlagekriterien der Bank im geprüften Zeitraum
 - Research-Ergebnisse der Ethifinance für Banken, Unternehmen und Staaten
 - Indexzusammensetzung und Veränderungen im zu prüfenden Zeitraum für die Indizes DAX, MDAX, S+P Europe 350, NAI und GCX
 - Wertpapierbestände und sonstige Geldanlagen per 31. Mai 2025
 - Transaktionsübersichten und -unterlagen des geprüften Zeitraums

- 10 Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen" vom 1. Januar 2024 maßgebend (Anlage 3).

B. Darstellung der Anlagegrundsätze

- 11 Nach den Anlagekriterien der Bank erstreckt sich das Anlageuniversum im Bereich der Kapitalmarktanlagen auf Anleihen, Schuldscheindarlehen sowie Aktien von Banken sowie von Unternehmen, die in den Aktienindizes DAX, MDAX, S+P Europe 350, Natur-Aktien-Index oder im Global-Challenges-Index enthalten sind. Weiterhin umfasst das Anlageuniversum Staatsanleihen inklusive der Papiere nachgeordneter Länder und Kommunen, zweckgebundene Wertpapiere in Form von Hypothekendarlehen, öffentlichen Pfandbriefen, Green Bonds und Papiere mit ähnlicher Zweckbindung, öffentlich-rechtliche Förderbanken sowie Immobilienfonds.
- 12 Innerhalb dieses Anlageuniversums hat die Bank **Negativkriterien** definiert, die eine Anlage generell ausschließen.
- Dabei stützt sie sich auf Research-Ergebnisse, die von der Ethifinance nach von der Bank vorgegebenen Kriterien jährlich erstellt werden.
- Im Bereich der Staatsanleihen wird dabei das Sovereign Sustainability Rating (SSR) zugrunde gelegt, in die auch Feststellungen verschiedener Nichtregierungsorganisationen einfließen.
- 13 Die nach Anwendung der Ausschlusskriterien (Negativkriterien) verbleibenden Anlagemöglichkeiten untersucht die Bank anhand festgelegter **Positivkriterien**, die sich auf verschiedene Sozial- und Umweltfaktoren sowie die Einhaltung der Menschenrechte beziehen.
- Dabei stützt sich die Bank auf Research-Ergebnisse zur Nachhaltigkeit, die von der Ethifinance nach von der Bank vorgegebenen Kriterien jährlich erstellt werden. Überdurchschnittlich eingestufte Unternehmen werden bei den Anlageentscheidungen der Bank berücksichtigt.
- 14 Anlagen in Unternehmen, die im Natur-Aktien-Index bzw. im Global-Challenges-Index gelistet sind, werden grundsätzlich zugelassen, sofern keine Ausschlusskriterien vorliegen.
- 15 Anlagen in Pfandbriefe, die zweckgebunden der Finanzierung von Immobilien und öffentlichen Aufgaben dienen sowie Anlagen bei öffentlich-rechtlichen Förderbanken sind generell zugelassen, ebenso Anlagen in als Greenbonds eingestufte Wertpapiere.
- 16 Die festgelegten Kriterien sind im Detail in den Anlagen 1 und 2 ersichtlich.

- 17 Die Anlagekriterien der EthikBank wurden im geprüften Zeitraum lediglich redaktionell angepasst.
- 18 Die Beurteilung der Ausschlusskriterien sowie der Positivkriterien bezieht sich jeweils auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Anlage.
- 19 Bei veränderten Einschätzungen während der Laufzeit einer Anlage entscheidet der Vorstand im Einzelfall über den Verkauf der Anlage oder die Einräumung eines Bestandsschutzes bis zur Fälligkeit. Sofern ein Bestandschutz eingeräumt wird, sind gleichwohl Neuinvestitionen in Papiere des betroffenen Emittenten ausgeschlossen.
- 20 Zum Prüfungsstichtag befanden sich im Bestand Anlagen bei 4 Emittenten, für die eine Entscheidung zum Bestandsschutz getroffen wurde.
- 21 Die EthikBank ist Mitglied der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Als solches unterhält sie die erforderliche Liquidität ausschließlich bei der zuständigen genossenschaftlichen Zentralbank bzw. bei der Deutschen Bundesbank.
- 22 Grundlage unserer Prüfung waren die Anlagekriterien in der Fassung vom 17. Oktober 2024 unter Berücksichtigung der im Berichtszeitraum durchgeführten Anpassungen.

C. Prüfung der Einhaltung der Anlagegrundsätze in der Investitionspraxis

- 23 Wir haben die Kapitalmarktanlagen der EthikBank hinsichtlich der Einhaltung der Anlagekriterien einer umfassenden Einzelfallprüfung unterzogen, bei der alle im zu prüfenden Zeitraum im Bestand befindlichen Anlagen der EthikBank eingeschlossen waren.
- 24 Die Prüfung erstreckte sich auf die Übereinstimmung mit dem vorgesehenen Anlageuniversum, die Einhaltung der Ausschlusskriterien und die Übereinstimmung mit den für bestimmte Anlagesegmente festgelegten Positivkriterien.
- 25 Die Prüfung umfasste 118 Geld- und Kapitalmarktanlagen.
- 26 Die Bank hat die sich selbst auferlegten Anlagerestriktionen dabei beim Erwerb von Geld- und Kapitalmarktanlagen durchgängig eingehalten.
- 27 Es ergaben sich keine Beanstandungen.

D. Zusammenfassende Beurteilung

- 28 Gemäß dem uns erteilten Überprüfungsauftrag haben wir untersucht, ob die in den Anlagekriterien der EthikBank dargestellte Anlagepolitik in den einzelnen Investitions- und Anlagesegmenten im Bereich der Kapitalmarktanlagen in der Praxis eingehalten wurden.
- 29 Wir kommen zu dem Ergebnis, dass die getätigten Investitionen in dem von uns überprüften Zeitraum vom 1. April 2024 bis zum 31. Mai 2025 den vorgegebenen Kriterien der Anlagepolitik entsprachen.
- 30 In dem Prüfungsvermerk des Genossenschaftsverbandes vom 21. Juni 2024 über die für das Geschäftsjahr 2023 durchgeführte Prüfung der Einhaltung der Kreditvergabekriterien wird festgestellt, dass die selbst auferlegten Kriterien im Kreditgeschäft eingehalten wurden.
- 31 Die Einhaltung der durch die EthikBank festgelegten Anlagekriterien wird auf Basis der durchgeführten Prüfungen bestätigt.

Neu-Isenburg, 4. Juli 2025

AWADO GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hampe
Wirtschaftsprüferin

i. V.
Pfau



UNSERE ETHISCH-ÖKOLOGISCHEN ANLAGEKRITERIEN IM DETAIL

Anlage 1

KAPITALMARKT Investitions- und Anlagesegmente

KREDITVERGABE

1. FILTER

DAS ANLAGE-UNIVERSUM

Grundsätzlich investieren wir nur in diesen Bereichen.

Unternehmen des DAX MDAX S+P Europe 350	sowie Finanzinstitute außerhalb DAX, MDAX, S+P Europe 350, GCX, NAI (unbesicherte Bankanleihen)	Unternehmen des Natur-Aktien-Index (NAI) Global-Challenges-Index (GCX)	Alle Staaten (inkl. nachgeordneter Bundesländer, Regionen oder Kommunen)	Hypothekendarlehen, Öffentliche Darlehen, Namensdarlehen, Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds, Immobilienfonds, Papiere mit ähnlicher Zweckbindung, Wertpapiere staatlicher Förderbanken	Ökologisch und sozial sinnvolle Maßnahmen, ÖkoKredit, ÖkoBaukredit	Alle Kreditkunden
---	---	---	--	--	--	-------------------

2. FILTER

DIE TABU-KRITERIEN

Auf diese Geschäfte verzichten wir ohne Wenn und Aber!

✗ Agrokonzern-Tierhaltung ✗ Atomkraft ✗ Bergbaugroßprojekte ✗ Fossile Brennstoffe ✗ Fracking und Arctic Drilling ✗ gefährliche Chemikalien und Pestizide ✗ Gentechnik ✗ Glücksspiel ✗ Kinderarbeit / Zwangsarbeit ✗ Kohleförderung ✗ Kohlekraftwerke / Kohlestrom ✗ Korruption und eklatante Bestechungsfälle ✗ Ölsand und Ölschiefergewinnung	✗ Pelzprodukte ✗ Pornografie ✗ Rüstung ✗ Steuervermeidung / Steueroasen ✗ Suchtmittel ✗ Tiefseebergbau ✗ Tierversuche bei nicht-medizinischen Produkten ✗ Treibhausgas-Emissionen ✗ Uranabbau ✗ Verletzung von Arbeitnehmerrechten ✗ Verstöße im Umgang mit Menschenrechten ✗ Verstöße bei Umweltstandards ✗ Zinswucher ✗ Zivile Handfeuerwaffen	Entfällt	- Staaten, - die Menschenrechte verletzen (politische und zivile Grundfreiheiten) - die eklatante Korruption zulassen - welche die ILO-Kernarbeitsnormen inkl. Kinderarbeit nicht beachten - die wichtige Militärkonventionen inkl. des Oslo-Übereinkommens über Streumunition nicht beachten - die Nuklearwaffen besitzen - welche wichtige Artenschutz- und Biodiversitätsabkommen nicht beachten - die wichtige Klimaabkommen nicht beachten - mit hoher Atomstromproduktion	Entfällt	Entfällt	Es gelten die gleichen Tabukriterien, wie für den Kapitalmarkt. Bemerkung: Im Firmenkundenkreditgeschäft konzentrieren wir uns auf die Kreditvergabe an vielfältige kleine und mittlere Unternehmen, sogenannte KMU. Wir finanzieren im Kundenkreditgeschäft grundsätzlich keine Unternehmen mit Konzernstrukturen oder globalen Unternehmensstrukturen sowie keine Unternehmen mit strittigen Aktivitäten. Auch die Finanzierung von Großprojekten schließen wir aus. Die Unternehmen dürfen mit unseren aktivitätenbasierten Ausschlusskriterien nicht in Berührung kommen.
Darüber hinaus versichern wir: Keine Spekulation der Bank mit Rohstoffen, Nahrungsmitteln und Devisen! Wir spenden nicht an politische Parteien! Wir betreiben keinen Hochfrequenzhandel!						

3. FILTER

DIE POSITIV-KRITERIEN

Alle verbleibenden Unternehmen werden zusätzlich an ihren ESG-Leistungen bewertet, und nur dann ins Anlageportfolio aufgenommen, wenn sie gute Nachhaltigkeitsmanagementsysteme umsetzen.

Basierend auf internationalen Standards und Normen bewerten wir die verbleibenden Unternehmen und Banken zu ihren Leistungen in den folgenden Bereichen: ✓ Environment / Umwelt Hier wird untersucht und bewertet, wie gut die Unternehmen ökologisch relevante Aspekte berücksichtigen. ✓ Social / Soziales Hier wird untersucht und bewertet, ob ein Unternehmen sich zur Wahrung von Menschenrechten und Arbeitsrechten verpflichtet, einen verantwortungsvollen Umgang mit Beschäftigten pflegt und seine gesellschaftliche Verantwortung wahrnimmt. ✓ Governance / Unternehmensführung Hier wird die Einhaltung von Grundsätzen der Wirtschaftsethik untersucht, z.B. die Gewährleistung von Produktsicherheit, die Umsetzung sozial-ökologische Lieferantenstandards sowie die Verhinderung von Korruption und Bestechung. Weiterhin wird eine verantwortungsvolle Unternehmensführung unter Berücksichtigung von CSR-Themen bewertet, z.B. hinsichtlich Vergütungsgrundsätzen, Kontrollmechanismen oder dem Frauenanteil in Vorstand und Aufsichtsrat. Research: Ethifinance GmbH, Hannover	Entfällt	Nur die in sozialer und ökologischer Hinsicht überdurchschnittlichen Staaten	Entfällt	Der ÖkoBaukredit fördert folgende Ziele mit einem zusätzlichen Förderbonus: - Energieeffizienz - Regenerative Energie - Gesunde und ökologische Baustoffe	Entfällt
	Bemerkung: Im NAI sind ausschließlich Unternehmen enthalten, die global zur Entwicklung ökologischer und sozialer Wirtschaftsstile beitragen. www.nai-index.de Im GCX sind ausschließlich Unternehmen enthalten, die durch ihre Produkte und Dienstleistungen eine nachhaltige Entwicklung fördern und sich gleichzeitig den globalen Herausforderungen dieses Jahrtausends stellen. www.boersenag.de/GCX/Kriterien	Research: Ethifinance GmbH, Hannover Freedom House Transparency International International Labour Organisation (ILO) Oslo-Übereinkommen	Bemerkung: Pfandbriefe finanzieren ausschließlich Immobilien (Hypothekendarlehen) und öffentliche Aufgaben (Öffentlicher Pfandbrief); Green Bonds, Social Bonds oder Sustainability Bonds ermöglichen das gezielte Investment in Umwelt- oder Sozialprojekte. Staatliche Förderbanken finanzieren öffentliche Aufgaben.		

FAZIT

Wir investieren Ihr Geld nur in Unternehmen des DAX, MDAX und S+P Europe 350 und in Banken, die erstens nicht an unseren Tabu-Kriterien scheitern und die zweitens unsere Positivkriterien erfüllen.	Wir investieren Ihr Geld grundsätzlich nur in den Natur-Aktien-Index und in den Global-Challenges-Index.	Wir investieren Ihr Geld nur in die überdurchschnittlichen Staaten, die erstens nicht an unseren Tabu-Kriterien scheitern und die zweitens unsere Positivkriterien erfüllen.	Wir investieren Ihr Geld in Wertpapiere, die ausschließlich ökologische und klimafreundliche Projekte, Immobilien und öffentliche Aufgaben finanzieren.	Wir fördern besonders ökologische und soziale Maßnahmen im privaten Bereich.	Wir investieren Ihr Geld in Kredite, die nicht an unseren Tabu-Kriterien scheitern.
--	--	--	---	--	---

Sie wissen, dass wir nicht mit Rohstoffen, Nahrungsmitteln und Devisen spekulieren, nicht an politische Parteien spenden und keinen Hochfrequenzhandel betreiben.

LIQUIDITÄT

Die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderliche Liquidität unterhalten wir ausschließlich bei der Deutschen Bundesbank und unserer genossenschaftlichen Zentralbank. Die EthikBank ist Mitglied des genossenschaftlichen FinanzVerbundes. Dadurch werden gesetzliche Rahmenbedingungen erfüllt.

Stand: 22.10.2024

BERÜHR DIE WELT

MIT FAIREM GELD.



UNSERE ETHISCH - ÖKOLOGISCHEN ANLAGEKRITERIEN

I. Grundsätzliche Leitsätze

Die EthikBank ist eine ethisch-ökologische Direktbank. Das Herz der Bank schlägt in ihren strengen sozial-ökologischen Anlagekriterien – einem Mix aus Tabu- und Positivkriterien.

Die EthikBank richtet ihre Arbeit auf eine Achtung und Anerkennung der Vielfalt des Lebens, der Natur und der Kulturen aus. Individuelle Freiheit und Verantwortung sind wesentliche Elemente unseres Verständnisses einer funktionierenden Demokratie.

Unser heutiges Handeln soll die natürlichen Lebensgrundlagen heutiger und zukünftiger Generationen bewahren. Dafür ist es notwendig, die Bereiche Ökonomie, Ökologie und Gesellschaft nicht isoliert voneinander zu sehen, sondern diese im Kontext zum Wohle einer menschlichen Zivilisation weiterzuentwickeln.

Wir bekennen uns zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung, den Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (SDGs) und zum Pariser Klimaschutzabkommen.

Ziele für nachhaltige Entwicklung in der Übersicht:



(Quelle: Deutsche Börse AG)

Darüber hinaus basieren die Bewertungen der EthikBank unter anderem auf Grundlage folgender internationaler Nachhaltigkeitsstandards:

- UN Global Compact für Unternehmen
- UN Principles of Responsible Investments (UN PRI)
- ILO Core Labour Standards
- UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Unser gesamtes Bankgeschäft beruht auf sozial-ökologischen Kriterien und Werten, die unsere Investitionen, unser Kreditgeschäft und unser Einlagengeschäft bestimmen. Für alle unsere Kredite und unser Wertpapiergeschäft gelten strenge, kombinierte Ausschluss- und Positivkriterien.

A. Positivkriterien	Positiv	Negativ
B. Ausschlusskriterien sind zutreffend	Nicht akzeptabel (Ausschluss)	Nicht akzeptabel (Ausschluss)
B. Ausschlusskriterien sind nichtzutreffend	Akzeptabel	Nicht akzeptabel (Ausschluss)

Besonderen Wert legt die EthikBank auf die Ausschlusskriterien, also das klare Bekenntnis bestimmte, für Mensch, Natur und Gesellschaft schädliche, Geschäfte zu unterlassen.

Die EthikBank ist im Firmenkundenkreditgeschäft auf vielfältige und kleine Unternehmen fixiert. Sie lehnt grundsätzlich Unternehmen mit Konzernstrukturen, globalen Unternehmensstrukturen oder Unternehmen mit strittigen Aktivitäten oder Großprojekte ab.

Im Unterschied zu konventionellen Banken macht die EthikBank die Verwendung ihrer Kundeneinlagen durchgängig transparent. Jeder Kunde kann im Internet nachvollziehen, wie und wofür die Bank sein Geld verwendet („Gläserne Bank“).

II. Finanzmarktgeschäfte

Finanzmarktgeschäfte, die zu einer Destabilisierung von Märkten und als Folge zu einer Destabilisierung von Volkswirtschaften führen können, werden ausgeschlossen. Für unser Verhalten an den Finanzmärkten gelten daher folgende Bestimmungen:

Themengebiet	Erläuterung
Nahrungsmittelspekulation Rohstoffspekulation Devisenspekulationen Hochfrequenzhandel	Wir lehnen Nahrungsmittel und Rohstoffspekulationen zur Erzielung eines Gewinnes ab, da durch Spekulation die Preise für diese Grundbedürfnisse ohne reale Grundlagen in die Höhe getrieben werden. Ebenfalls lehnen wir den automatisierten oder algorithmischen Handel von Wertpapieren durch Computerprogramme (Hochfrequenzhandel und Devisenspekulationen) ab, da diese Geschäfte in hohem Maß zur Instabilität des weltweiten Finanzsystems beitragen.
Schattenfinanzplätze	Wir tätigen keine Investitionen in Wertpapiere oder Unternehmen, die aus steuerlichen Gründen ihren Sitz in Schattenfinanzzentren haben.
Derivate	Investitionen in derivativen Finanzinstrumenten sind nur zur Absicherung von Risiken zulässig.

III. Allgemeine Leitsätze und Verhaltensregeln

Themengebiet	Erläuterung
Arbeitsrechte	Die EthikBank verpflichtet sich die Arbeitsrechte nach den Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO) einzuhalten. Die EthikBank verpflichtet sich Arbeits- und Menschenrechte zu achten.
Menschenrechte	Die EthikBank verpflichtet sich die Menschenrechte nach dem UN-Guiding Principles on Business and Human Rights einzuhalten.
Steuerpraktiken	Die EthikBank ist ausschließlich in Deutschland tätig und steuerpflichtig. Sie erhält keine Vorteile gegenüber anderen in Deutschland steuerpflichtigen Unternehmen. Die EthikBank nimmt keinerlei Aktivitäten (z.B. Tochtergesellschaften, Beteiligungen) an Schattenfinanzplätzen zur Steuervermeidung oder Steuerhinterziehung vor und bietet diese Dienstleistung auch ihren Kunden nicht an.
Lobbying	Die EthikBank betreibt keinerlei Lobbying-Aktivitäten. Sie spendet nicht an politische Parteien und lehnt das finanzielle Geschäftsgebaren einiger politischer Parteien ab, das nach unserem Verständnis gegen soziale und demokratische Grundsätze verstößt. Die EthikBank betreibt keine eigene Interessenwahrnehmung, indem sie Depotstimmrechte aus eigenen Wertpapierbeständen und Depotstimmrechte aus Kundenwertpapierbeständen zur Einflussnahme auf den Hauptversammlungen einsetzt.
Kritische Geschäftsfelder	Die EthikBank investiert nicht in Unternehmen oder Staaten, die die Negativkriterien zwar nicht verletzen, aber die in kritischen Geschäftsfeldern tätig sind oder aufgrund umstrittener Aktivität an den ethischen Ansprüchen der EthikBank scheitern.
Kontroverses Umweltverhalten	Die EthikBank investiert nicht in Unternehmen oder Staaten, die Umweltgesetze oder internationale Abkommen zum Umweltschutz missachten, Projekte mit massiven negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder geschützte Gebiete initiieren oder unterhalten sowie den Raubbau natürlicher Ressourcen betreiben.
Kultur	Die EthikBank investiert nicht in Unternehmen oder Staaten, die negative Auswirkungen auf kulturelle Errungenschaften haben.
Kontroverse Wirtschaftspraktiken	Die EthikBank investiert nicht in Unternehmen oder Staaten, die gesetzliche Vorschriften oder allgemeine Verhaltensregeln verletzen, z. B. Korruption, Betrug, Steuerhinterziehung, Geldwäsche etc. Sie erbringt auch keine Finanzdienstleistungen oder Beratungsleistungen für solche Unternehmen oder Staaten. Die EthikBank betreibt diese Wirtschaftspraktiken ebenfalls nicht.
Korruption	Die EthikBank hat sich in vollem Umfang auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben in Deutschland inkl. der Geldwäsche verpflichtet und auch verpflichtet, keine kontroversen Wirtschaftspraktiken zu betreiben. Darunter gelten auch das Angebot, die Zusicherung und die Einforderungen von Bestechungsgeldern und anderweitigen Vorteilen.
Transparenz	Wir veröffentlichen alle Kredite, die wir vergeben. Bei allen Krediten sind unsere Kundenberater immer auch über nachhaltige Themen im Gespräch. Wir veröffentlichen alle Eigenanlagen.
Beschwerden	Die EthikBank hat eine bankinterne Beschwerdestelle sowie ein externes Streit-schlichtungs- und Beschwerdeverfahren bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet. Die Beschwerdeverfahren stehen für alle Anspruchsgruppen.

IV. Unser Anlageuniversum

Unsere Investitionen dienen der Anlage der Geldmittel unserer Kunden. Folgende Bereiche der Kapitalmärkte werden in unser Anlageuniversum aufgenommen:

Anlagesegment	Marktsegment	Finanzinstrument
DAX* MDAX* S+P Europe 350*	Kapitalmarkt	Unternehmensanleihen Bankschuldverschreibungen (Unternehmens-)Schuldscheindarlehen Aktien
Natur-Aktien-Index (NAI)	Kapitalmarkt	Unternehmensanleihen Bankschuldverschreibungen (Unternehmens-)Schuldscheindarlehen Aktien
Global Challenge Index (GCX)	Kapitalmarkt	Unternehmensanleihen Bankschuldverschreibungen (Unternehmens-)Schuldscheindarlehen Aktien
Staaten (inkl. nachgeordneter Bundesländer, Regionen oder Kommunen)	Kapitalmarkt	Staatsanleihen (Staats-)Schuldscheindarlehen
Wertpapiere, die zweckgebunden der Finanzierung von ökologischen und/oder sozialen Projekten, Immobilien und öffentlichen Aufgaben dienen	Kapitalmarkt	Hypothekendarlehen Öffentliche Pfandbriefe Namenpfandbriefe Green Bonds Social Bonds Sustainability Bonds Immobilienfonds Papiere mit ähnlicher Zweckbindung
Staatliche Förderbanken	Kapitalmarkt	Bankschuldverschreibungen (Bank-)schuldscheindarlehen Aktien
Unbesicherte Bankanleihen	Kapitalmarkt	Bankschuldverschreibungen (Bank-)Schuldscheindarlehen Aktien
Kundenkredite	Kundengeschäft	Förderkredite Normalkredite

**Der DAX (Deutscher Aktienindex) ist der wichtigste deutsche Aktienindex. Er spiegelt die Entwicklung der 40 größten und umsatzstärksten Unternehmen wider. Der MDAX (Mid-Cap-DAX) umfasst 50 Werte mittelgroßer deutscher Unternehmen. Der S & P Europe 350 Index ist ein Aktienindex der wichtigsten europäischen Aktien. Es ist ein Teil des S & P Global 1200.*

Pfandbriefe (und Papiere mit gleichgerichteter Zweckbindung) stehen ausschließlich zweckgebunden für Immobilienfinanzierungen und der Finanzierung von öffentlichen Aufgaben zur Verfügung. Derartige Kapitalmarktinstrumente sind grundsätzlich für eine Investition der EthikBank geeignet.

Green Bonds, Social Bonds oder Sustainability Bonds ermöglichen ein gezieltes Investment in Umwelt-, Sozial- oder Nachhaltigkeitsprojekte. Sie sind Anleihen, deren Emissionserlöse zweckgebunden in die Finanzierung umweltbezogener, sozialbezogener oder nachhaltigkeitsbezogener Projekte fließen. Emittiert werden sie neben Banken auch von Unternehmen und Staaten. Es gibt keine gesetzlichen Regelungen für eine Klassifizierung, allerdings haben private Initiativen Standards für die Markttransparenz verabschiedet, um die Qualität derartiger Anleihen zu belegen. Emittenten müssen sicherstellen, dass die Erlöse aus der Anleiheemission auch wirklich für die ausgewiesenen Projekte verwendet werden. Dazu hat die International Capital Market Association (ICMA) Prozess- und Transparenzanforderungen in den Green Bond Principles, Social Bond Principles und Sustainability Bond Guidelines festgelegt. Eine externe Verifizierung (Second Party Opinion) belegt die ökologische, soziale oder nachhaltige Zweckorientierung der Anleihe und unterstützt deren Emittenten dabei, bei der nachhaltigen Anleihen-Emission Transparenz herzustellen. Derartige Kapitalmarktinstrumente sind grundsätzlich für eine Investition der EthikBank geeignet, wenn ein glaubwürdiger Nachweis der zweckgebundenen Mittelverwendung erbracht werden kann, also eine Second Party Opinion vorliegt. Darüber hinaus wird die EthikBank bei der Investition in Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds die Einhaltung ihrer Anlagekriterien beachten. Aufgrund ihres besonderen Verwendungszwecks können Investments in Green-, Social- und Sustainability Bonds unter bestimmten Voraussetzungen auch dann möglich sein, wenn emittierende Unternehmen, die ihr Geschäftsmodell einem nachhaltigen Transformationsprozess unterziehen, in einem vertretbaren Rahmen gegen Ausschlusskriterien der EthikBank verstoßen, beispielsweise gegen normbasierte Anlagekriterien. Investments in Green Bonds, Social Bonds oder Sustainability Bonds von Unternehmen mit ausschusswürdigen Geschäftsaktivitäten in den Bereichen fossile Brennstoffe, Atomenergie oder Waffen/Rüstung sind ausgeschlossen.

Auch Investments in staatliche Förderbanken sind für die EthikBank geeignet. Deren Förderbereiche umfassen öffentliche Aufgaben wie beispielsweise die Segmente Mittelstand, Existenzgründung, Umweltschutz, Wohnungswirtschaft, Infrastruktur, Bildungsförderung.

Bankschuldverschreibungen, Unternehmensanleihen, Schuldscheindarlehen (sofern nicht zweckgebunden Green Bonds) und Aktien unterliegen keiner Zweckbindung und können vom Unternehmen frei verwendet werden. Diese Kapitalmarktinstrumente werden vor einer Investition einer kombinierten Prüfung von Ausschluss- und Positivkriterien unterzogen.

V. Investitions- und Anlagesegmente

Investitions- und Anlagesegmente	Erläuterung
Bankschuldverschreibungen (inkl. Schuldscheindarlehen) Unternehmensanleihen (inkl. Schuldscheindarlehen) Aktien	Bei Bankschuldverschreibungen und Unternehmensanleihen handelt es sich um Kredite an Banken und Unternehmen, die durch entsprechende Wertpapiere verbrieft sind. Diese Kapitalmarktinstrumente unterliegen keiner Zweckbindung und können vom Unternehmen frei verwendet werden. Diese Kapitalmarktinstrumente werden vor einer Investition einer kombinierten Prüfung von Ausschluss- und Positivkriterien unterzogen. Mit dem Erwerb einer Aktie beteiligt sich der Erwerber an dem Eigenkapital des Unternehmens. Die Herausgabe von Aktien führt zu einem Mittelzufluss des Unternehmens. Diese Mittel können von dem Unternehmen im Rahmen der Geschäftspolitik im freien Ermessen des Betriebes investiert werden. Diese Kapitalmarktinstrumente werden vor einer Investition einer kombinierten Prüfung von Ausschluss- und Positivkriterien unterzogen. a. Aktien (DAX, MDAX, S+P Europe 350) und unbesicherte Bankanleihen In diesen Segmenten verwenden wir den kombinierten Einsatz von Ausschluss- und Positivkriterien. Dabei greifen wir auf das ESG-Research von Moody's zurück, das wir über Ethifinance beziehen. Die Ethifinance GmbH, Postkamp 14a, 30159 Hannover, ist eine der bedeutenden deutschen Nachhaltigkeits-Ratingagenturen und seit mehr als 20 Jahren für sozial-ökologischen Banken, institutionelle Investoren und Nichtregierungsorganisationen tätig. b. Natur-Aktien-Index (NAI) In Wertpapiere des Natur-Aktien-Index (NAI) investieren wir grundsätzlich. In diesem Index sind ausschließlich Unternehmen enthalten, die global zur Entwicklung ökologischer und sozialer Wirtschaftsstile beitragen (www.nai-index.de) c. Global Challenges Index (GCX) In Wertpapiere des Global Challenges Index (GCX) investieren wir grundsätzlich. In diesem Index sind ausschließlich Unternehmen enthalten, die durch ihre Produkt- und Dienstleistungspalette eine nachhaltige Entwicklung fördern und sich gleichzeitig Chancen für die zukünftige Geschäftsentwicklung erschließen.
Staatsanleihen Staatsschuldscheindarlehen (inkl. nachgeordneter Länder und Kommunen)	Auch in diesem Bereich verwenden wir den dargestellten kombinierten Einsatz von Ausschluss- und Positivkriterien. Dabei nutzen wir die Untersuchungsergebnisse des „Sovereign Sustainability Ratings (SSR)“, welche wir von Ethifinance beziehen. Diese berücksichtigen auch eine Vielzahl von Feststellungen von Nichtregierungsorganisationen (NGO).
Zweckgebundene Papiere: Pfandbriefe Namenspfandbriefe Green Bonds Social Bonds Sustainability Bonds Immobilienfonds Papiere mit ähnlicher Zweckbindung	Pfandbriefe und Namenspfandbriefe werden von Hypothekenbanken herausgegeben. Diese Banken sind darauf spezialisiert durch Grundpfandrechte besicherte Immobilienkredite zu vergeben, sowie öffentliche Aufgaben von Bund, Länder und Gemeinden zu finanzieren. Die Mittel, die der Hypothekenbank durch den Verkauf von Pfandbriefen und Namenspfandbriefen zufließen sind streng zweckgebunden für Immobilienkredite und öffentliche Aufgaben. Pfandbriefe werden aufgrund der zweckgebundenen Mittelverwendung als unbedenklich eingestuft. Green Bonds ermöglichen das gezielte Investment in Umweltprojekte. Sie sind Anleihen, deren Emissionserlöse in die Finanzierung umweltbezogener Projekte fließen. Emittiert werden sie neben Banken auch von Konzernen und Staaten. Für die Finanzierung von sozialen Projekten gibt es darüber hinaus Social Bonds oder in der Mischform Sustainability Bonds.

	Es gibt keine gesetzlichen Regelungen für die Klassifizierung, private Initiativen haben Standards für Markttransparenz aufgestellt, um die Qualität der Anleihen zu sichern. Dazu hat die International Capital Market Association (ICMA) Prozess- und Transparenzanforderungen in den Green Bond Principles, Social Bond Principles und Sustainability Bond Guidelines festgelegt. Eine externe Verifizierung (Second Party Opinion) unterstützt Emittenten, bei der nachhaltigen Anleiheemission Transparenz herzustellen. Derartige Kapitalmarktinstrumente sind grundsätzlich für eine Investition der EthikBank geeignet, wenn ein glaubwürdiger Nachweis der zweckgebundenen Mittelverwendung – als ein Nachweis durch eine sogenannte Second Party Opinion (SPO) erbracht werden kann. Darüber hinaus wird die EthikBank bei der Investition in Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds die Einhaltung unserer grundsätzlichen Anlagekriterien beachten. Immobilienfonds dienen der Finanzierung von Immobilien und sind streng zweckgebunden. Immobilienfonds werden aufgrund der zweckgebundenen Mittelverwendung als unbedenklich eingestuft. „Papiere mit gleichgerichteter Zweckbindung“ sind Papiere deren Mittelverwendung durch den Kauf dieses Wertpapiers ebenfalls ethisch oder ökologisch positiv belegt ist. Dies sind z.B. Papiere, die der Finanzierung von öffentlichen Aufgaben dienen oder einzelne Unternehmen, wie z.B. Eurofima (Finanzierung von Zügen und Lokomotiven) oder die Deutsche Bahn AG (Betrieb eines Schienennetzes mit Zügen und Lokomotiven).
Öffentliche Förderbanken	In Wertpapiere öffentlicher Förderbanken investieren wir grundsätzlich. Deren Förderbereiche umfassen öffentliche Aufgaben wie beispielsweise die Segmente Mittelstand, Existenzgründung, Umweltschutz, Wohnungswirtschaft, Infrastruktur, Bildungsförderung.

Investitions- und Anlagesegmente	Erläuterung
Kredite an Unternehmen, Privatkredite und sonstige Kredite: Normalkredite	Die EthikBank ist im Bankgeschäft mit ihren Kunden ausschließlich im Mengengeschäft (sogenanntes Retailgeschäft) mit Privatkunden (Dispositionskredite, Konsumentenkredite, Baufinanzierungen) und in geringerem Umfang mit kleineren mittelständischen Unternehmen tätig. Die EthikBank ist im Firmenkreditgeschäft auf vielfältige kleine und mittelständische Unternehmen fixiert. Die EthikBank finanziert im Kundenkreditgeschäft grundsätzlich keine Unternehmen mit Konzernstrukturen oder globalen Unternehmensstrukturen oder Unternehmen mit strittigen Aktivitäten oder Großprojekte. Die Unternehmen dürfen mit unseren Ausschlusskriterien nicht in Berührung kommen.
Kredite für sozial-ökologische Maßnahmen (Förderkredite) ÖkoKredit	Die EthikBank fördert bei diesem Kredit insbesondere folgenden Zielen: - Nutzung erneuerbarer Energien - Schutz baulicher und kultureller Werte - CO2-Reduzierung - ökologischer Innenausbau - ökologische Außengestaltung - sonstige ökologische oder soziale Projekte
Kredite für sozial-ökologische Maßnahmen (Förderkredite) ÖkoBauKredit	Die EthikBank fördert bei diesem Kredit nicht nur Energieeffizienz. Belohnt wird auch der nachhaltige Weg dorthin. Regenerative Energien und die Verwendung ökologischer Baustoffe honoriert die EthikBank deshalb mit einem zusätzlichen Förderbonus. Damit schafft der ÖkoBauKredit mehr Anreize für gesunde und ökologische Bauvorhaben - Energieeffizienz - Regenerative Energien - Gesunde und ökologische Baustoffe

VI. Unsere Ausschlusskriterien

Die EthikBank investiert nicht in Unternehmen oder Staaten, die gegen nachfolgende Kriterien verstoßen:

1. Kapitalmarktunternehmen und Banken

Aktivitätenbasiertes Screening	
Kurzbeschreibung	Tabu-Kriterium
Agrokonzern-Tierhaltung	Industrielle Massentierhaltung von Agrokonzernen (mind. 12 Mio. EUR Jahresumsatz)
Atomkraft	Besitz oder Betrieb von Atomkraftwerken (sowie mehr als 5% Umsatz im Bereich der Atomenergie)
Bergbaugroßprojekte	Gewinnung von Steinen und Erden
Chemikalien	Herstellung gefährlicher Chemikalien und Pestizide
Fossile Brennstoffe	Gewinnung fossiler Energieträger
Fracking und Arctic Drilling	Unkonventionelle Gasförderung und Ölförderung in der Arktis
Gentechnik	Gentechnische Veränderung von Pflanzen oder Saatgut
Glücksspiel	Betrieb von Wettbüros, Spielhallen und Online-Wetten
Handfeuerwaffen	Herstellung von Handfeuerwaffen für zivile Zwecke
Kohleförderung	Förderung von Kraftwerkskohle
Kohlekraftwerke	Betrieb von Kohlekraftwerken und Erzeugung von Kohlestrom
Ölsand und Ölschiefergewinnung	Gewinnung von Öl aus Ölsand und Ölschiefer
Pelzprodukte	Herstellung oder Vertrieb von Pelzprodukten
Rüstung	Herstellung oder Vertrieb von Militärwaffen inkl. Atomwaffen, Streubomben, Landminen und weiteren kontroversen Waffen
Suchtmittel	Produktion oder Vertrieb von hochprozentigem Alkohol und Tabak (mehr als 5% Umsatzanteil) sowie Anbau und Herstellung von Cannabis-Produkten (medizinische Produkte sind nicht enthalten)
Tiefseebergbau	Gewinnung mineralischer Rohstoffe auf und unter dem Meeresboden
Tierversuche	Tierversuche bei nicht-medizinischen Produkten (Kosmetik- und Konsumgüter, bei denen Tierversuche gängige Praxis oder verpflichtend sind)
	Tierversuche im medizinischen Bereich von Unternehmen, die keine Richtlinien zur Verringerung des Tierleids (3R-Prinzip) implementiert haben
Treibhausgas-Emissionen	Klimafußabdruck (Scope 1+2) ist absolut höher als 10 Mio. Tonnen CO ₂ -Äquivalente
Uranabbau	Gewinnung von Uran
Zinswucher	Angebot hochverzinsster Kreditprodukte
Normbasiertes Screening: UN Global Compact Screening	
Kurzbeschreibung	Tabu-Kriterium
Menschenrechte	Eklatante Verstöße im Umgang mit Menschenrechten
Arbeitsrechte	Verletzung von fundamentalen Arbeitnehmerrechten sowie Beschäftigung von Kindern und Zwangsarbeitern
Umweltstandards	Schwerwiegende Verstöße in den Bereichen Klima, Umwelt und Biodiversität
Korruption	Eklatante Bestechungs- und Korruptionsfälle
Normbasiertes Screening: weiterführende Kriterien	
Kurzbeschreibung	Tabu-Kriterium
Warning List	Berücksichtigung aller 38 Kriterien des ESG-Rahmenwerks (siehe auch Tabelle in Anhang 2); sie umfasst Unternehmen, die systematisch oder in schwerwiegende Kontroversen involviert sind
Steueroasen	Schwerwiegende Vorfälle im Bereich Steuervermeidung
Vergütung und Arbeitszeit	Schwerwiegende Vorfälle im Bereich Heimarbeit

Im Rahmen des normbasierten Screenings wird die Einhaltung der 10 Prinzipien des **UN Global Compacts** analysiert und bewertet. Ein Verstoß liegt vor, wenn das Unternehmen in kontroverse Geschäftsvorfälle aus den Bereichen **Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption** involviert ist. Der Grenzwert für einen ausschlussrelevanten Verstoß wird in der Regel über den Schweregrad der Vorfälle definiert. Die Basis stellt das Incident Risk Assessment dar, bei dem Moody's auf täglicher Basis kontroverse Geschäftsvorfälle von Unternehmen erfasst. Jeder Vorfall wird thematisch eingeordnet (z. B. Umweltverstöße in der Lieferkette) und im Schweregrad auf einer vierstufigen Skala bewertet. Zudem wird erfasst, wie das Unternehmen mit dem Vorfall umgeht und wie viele Vorfälle dieser Art erfasst wurden. Neue Entwicklungen können zu einer Änderung der Bewertung führen.

Neben dem normbasierten Screening auf Basis des UN Global Compact werden Daten der sogenannten Warning List von Moody's in den Research Prozess einbezogen. Die **Moody's Warning List** generiert sich aus dem umfassenden Kontroversen-Research von Moody's. Geprüft werden alle 38 Kriterien des ESG-Rahmenwerks (siehe Tabelle in VII). Sie umfasst Unternehmen, die systematisch oder in schwerwiegende Kontroversen involviert sind und damit hohe Reputationsrisiken in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte aufweisen. Auf der Warning List stehen etwa 200 Unternehmen, denen schwerwiegende und/oder systematische Verletzungen gegen internationale Normen und Standards vorgeworfen werden. Darunter fallen z. B.: Kinderarbeit und Arbeitnehmerrechte, Menschenrechte, Umweltstandards oder Richtlinien zur Vermeidung von Korruption.

Weitere Details zu den Untersuchungsgegenständen des normbasierten Screenings können dem Anhang entnommen werden.

2. Zusätzliche bankenspezifische Ausschlusskriterien:

Für unbesicherte Bankschuldverschreibungen verwenden wir **bankspezifische** Ausschlusskriterien. Ethifinance prüft in einem separaten Research, ob Banken Unternehmen finanzieren, die in den kontroversen Geschäftsfeldern Rüstung, Atomkraft und fossile Brennstoffe tätig sind. Ethifinance nutzt hierfür das umfassende Kontroversen-Screening von Moody's und ergänzt dieses um die Recherche einschlägiger Studien von NGOs zu den kontroversen Finanzierungsfeldern. Dazu werden unter anderem einschlägige Informationen von NGOs auf kontroverse Aktivitäten der betroffenen Banken geprüft, wie beispielsweise BankTrack, Facing Finance, PAX, ICAN oder Urgewald. Ausgeschlossen werden Banken mit kritischen und/oder mehreren relevanten Involvements bei der Kreditvergabe, der Projektfinanzierung oder in Bezug auf Beteiligungen.

3. Kreditvergabe an KMU (kleine und mittelständische Unternehmen)

Im Firmenkundenkreditgeschäft konzentriert sich die EthikBank auf die Kreditvergabe an vielfältige kleine und mittlere Unternehmen, sogenannte KMU. Wir finanzieren im Kundenkreditgeschäft grundsätzlich keine Unternehmen mit Konzernstrukturen oder globalen Unternehmensstrukturen sowie keine Unternehmen mit strittigen Aktivitäten. Auch die Finanzierung von Großprojekten schließen wir aus. Die Unternehmen dürfen mit unseren aktivitätenbasierten Ausschlusskriterien nicht in Berührung kommen. Eine spezifische Prüfung normbasierter Ausschlusskriterien findet nicht statt. Wir gehen davon aus, dass bei Finanzierungen unter 10 Millionen Euro innerhalb Deutschlands keine signifikante Gefahr von Verstößen vorliegt.

4. Staaten

Kurzbeschreibung	Ausschlusskriterium
Freiheitsrechte / Menschenrechte	Verletzung von Menschenrechten in den politischen und zivilen Grundfreiheiten
Korruption	Staaten mit eklatanter oder extremer Korruption
ILO-Kernarbeitsnormen, Kinderarbeit	Staaten, welche die ILO-Kernarbeitsnormen (inkl. Kinderarbeit) nicht unterzeichnet haben
Militärkonventionen inkl. Streumunition	Staaten, die wichtige Militärkonventionen inkl. des Oslo-Übereinkommen über Streumunition nicht unterzeichnet und ratifiziert haben
Nuklearwaffen	Besitz von Nuklearwaffen (Independent Center for Defense Information)
Artenschutz- und Biodiversität	Staaten, welche das CITES-Abkommen (Artenschutz) und Rio-Protokoll (Biodiversität) nicht unterzeichnet haben
Klima	Staaten, die das Pariser Klimaschutzübereinkommen nicht unterzeichnet und ratifiziert haben.
Atomenergie	Staaten mit hoher Atomstromproduktion

4.1. Menschenrechte

Entsprechende Research-Informationen zu den **politischen** und **zivilen Grundfreiheiten** der Staaten werden durch die Veröffentlichungen der Nichtregierungsorganisation **Freedom-House** bezogen. Staaten, die als **TEILWEISE FREI** oder **UNFREI** eingestuft werden, sind für unsere eigenen Geldanlagen tabu.

Der Status eines Landes oder Territoriums hängt von seiner Gesamtpunktzahl für politische Rechte auf einer Skala von 0 bis 40 und seiner Gesamtpunktzahl für bürgerliche Freiheiten auf einer Skala von 0 bis 60 ab. Die Gesamtpunktzahl für politische Rechte und bürgerliche Freiheiten wird bei dieser Berechnung gleich gewichtet, was zu den folgenden möglichen Bereichen führt:

 Status		Political Rights score						
		0-5*	6-11	12-17	18-23	24-29	30-35	36-40
Civil Liberties score	53-60	PF	PF	PF	F	F	F	F
	44-52	PF	PF	PF	PF	F	F	F
	35-43	PF	PF	PF	PF	PF	F	F
	26-34	NF	PF	PF	PF	PF	PF	F
	17-25	NF	NF	PF	PF	PF	PF	PF
	8-16	NF	NF	NF	PF	PF	PF	PF
	0-7	NF	NF	NF	NF	PF	PF	PF

Agenda: F = Frei, PF = Teilweise Frei und NF = Nicht Frei * Es ist möglich, dass die Gesamtpunktzahl für politische Rechte eines Landes oder Territoriums unter Null liegt (zwischen -1 und -4), wenn es für jede der 10 Fragen zu politischen Rechten größtenteils oder alle Nullen erhält und eine ausreichend große negative Punktzahl für erhält die politische Rechte Ermessensfrage.
(Quelle: www.freedomhouse.org)

Staaten, die nur teilweise frei oder unfrei sind, werden bei Investitionen von vornherein ausgeschlossen.

4.2. Korruption

Die Informationen zum Grad der **Korruption** werden von der Nichtregierungsorganisation **Transparency International** bezogen. Danach wenden wir folgendes Gliederungsschema an:

Indexwert	Grad der Korruption	Ausschluss	Bemerkung
100 bis 81	Keine Korruption	NEIN	
80 bis 51	Mäßige Korruption	NEIN	
50 bis 21	Eklatante Korruption	JA	FNG-Siegel*
20 bis 0	Extreme Korruption	JA	FNG-Siegel*

Staaten mit eklatantem oder extremen Korruptionsgrad werden bei Investitionen von vornherein ausgeschlossen.

**Das FNG-Siegel für nachhaltige Publikumsfonds bietet Verbrauchern, institutionellen Anlegern und Vertriebsorganisationen einen nachvollziehbaren Standard für Fonds, die eine konsequente und stringente Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen. Es basiert auf Mindestanforderungen nach international anerkannten Normen und gewährleistet die Prüfung durch einen unabhängigen Auditor. (www.fng-siegel.org)*

4.3. ILO-Kernarbeitsnormen, Kinderarbeit

Ausgeschlossen werden Staaten, die die acht **ILO-Kernarbeitsnormen** inklusive **Kinderarbeit** nicht unterzeichnet bzw. nicht ratifiziert haben.

Übereinkommen	Titel
29	Zwangsarbeit
87	Recht auf Vereinigungsfreiheit
98	Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen
105	Abschaffung von Zwangsarbeit
100	Gleiches Entgelt
111	Diskriminierung
138	Kinderarbeit (Mindestalter)
182	Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit

Die Informationen zu den Kernarbeitsnormen gegen **Kinderarbeit** werden von der Nichtregierungsorganisation **International Labour Organization (ILO)** bezogen. Danach wenden wir folgendes Gliederungsschema an:

Übereinkommen	Unterzeichnung	Ausschluss
29, 87, 98, 105, 100, 111, 138, 182	JA	NEIN
29, 87, 98, 105, 100, 111, 138, 182	NEIN	JA

4.4. Militärkonventionen inkl. Streumunition

Ausgeschlossen werden Staaten, die die folgenden **Militär-Konventionen** inklusive **Streumunition nach dem Oslo-Übereinkommen** nicht unterzeichnet bzw. nicht ratifiziert haben.

Militär-Konvention	Titel
NPT	Nuclear Non-Profileration Treaty
APM	Anti-Personnel Landmines Convention
BWC	Biological Weapons Convention
CWWC	Certain Worst Weapons Convention
CWC	Chemical Weapons Convention
CCM	Convention on Cluster Munitions (Streumunition nach Oslo-Übereinkommen)
ATT	Arms Trade Treaty

Die Informationen zur **Streumunition** richten sich danach, ob das Land dem **Oslo-Übereinkommen** gegen Streumunition beigetreten ist und dieses ratifiziert hat.

Militärkonvention	Unterzeichnung	Ausschluss
NPT, APM, BWC, CWC, CWWC, CCM, ATT	JA	NEIN
NPT, APM, BWC, CWC, CWWC, CCM, ATT	NEIN	JA

4.5. Besitz von Nuklear-Waffen

Ausgeschlossen werden Staaten, die im Besitz von Nuklear-Waffen gemäß der Einschätzung des Independent Center for Defense Information sind.

Nuklearwaffenbesitz	Ausschluss	Bemerkung
NEIN	NEIN	FNG-Siegel*
JA	JA	FNG-Siegel*

**Das FNG-Siegel für nachhaltige Publikumsfonds bietet Verbrauchern, institutionellen Anlegern und Vertriebsorganisationen einen nachvollziehbaren Standard für Fonds, die eine konsequente und stringente Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen. Es basiert auf Mindestanforderungen nach international anerkannten Normen und gewährleistet die Prüfung durch einen unabhängigen Auditor. (www.fng-siegel.org)*

4.6. Artenschutz- und Biodiversitätskonventionen

Ausgeschlossen werden Staaten, die sich nicht zum Artenschutz und dem Erhalt der Biodiversität verpflichtet haben. Dazu gehört die Ratifizierung nachfolgender Abkommen:

Übereinkommen	Titel	Bemerkung
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species	Artenschutz-Abkommen
RIO	Rio-Protokoll	Biodiversitäts-Abkommen

Ratifizierung CITES, RIO	Ausschluss	Bemerkung
JA	NEIN	FNG-Siegel*
NEIN	Ausschluss	FNG-Siegel*

**Das FNG-Siegel für nachhaltige Publikumsfonds bietet Verbrauchern, institutionellen Anlegern und Vertriebsorganisationen einen nachvollziehbaren Standard für Fonds, die eine konsequente und stringente Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen. Es basiert auf Mindestanforderungen nach international anerkannten Normen und gewährleistet die Prüfung durch einen unabhängigen Auditor. (www.fng-siegel.org)*

4.7. Klimakonventionen

Ausgeschlossen werden Staaten, die sich nicht zum Schutz der Atmosphäre und des Klimas verpflichtet haben. Dazu gehört insbesondere des Pariser Klimaschutzübereinkommens.

Ratifizierung Pariser Klimaschutzübereinkommen	Ausschluss	Bemerkung
JA	NEIN	FNG-Siegel*
NEIN	Ausschluss	FNG-Siegel*

**Das FNG-Siegel für nachhaltige Publikumsfonds bietet Verbrauchern, institutionellen Anlegern und Vertriebsorganisationen einen nachvollziehbaren Standard für Fonds, die eine konsequente und stringente Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen. Es basiert auf Mindestanforderungen nach international anerkannten Normen und gewährleistet die Prüfung durch einen unabhängigen Auditor. (www.fng-siegel.org)*

2.8. Hoher Atomstromanteil

Ausgeschlossen werden Staaten, deren Anteil am Atomstrom 25 Prozent oder mehr an der gesamten im Land produzierten Energie beträgt. Wir stützen uns auf die Daten der Internationalen Energie Agentur (IEA).

Hoher Atomstromanteil	Ausschluss	Bemerkung
Atomstromanteil <25%	NEIN	Internationale Energie Agentur (IEA)
Atomstromanteil $\Rightarrow$ 25%	JA	Internationale Energie Agentur (IEA)

VII. Unsere Positivkriterien

1. Kapitalmarktunternehmen und Banken

Umfassende Bewertung der Nachhaltigkeitsmanagements

Nach Durchführung des Filters der **Ausschlusskriterien** werden die verbleibenden Kapitalmarktunternehmen (DAX, MDAX, S+P Europe 350) und Banken in Bezug auf ihre ESG-Leistungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) bewertet. Wir greifen hierbei auf das ESG Assessment von Moody's zurück. Unternehmen und Banken sind nur dann für eine Investition der EthikBank geeignet, wenn sie gute Nachhaltigkeitsmanagementsysteme umsetzen. Beim ESG Assessment werden alle Unternehmen umfassend in den ESG-Bereichen Umwelt (**Environment**), Soziales (**Social**) und Unternehmensführung (**Governance**) bewertet. Untersucht wird das Nachhaltigkeitsmanagement eines Unternehmens. Die Bewertung nimmt alle relevanten internationalen **Standards und Normen** (z. B. SDGs, OECD, ILO etc.) als Grundlage und untersucht die Unternehmen anhand von **38 sektorspezifischen ESG-Kriterien** (z. B. Menschenrechte) bzw. mehr als 300 Indikatoren (z. B. Abdeckung Tarifverträge) in **sechs Untersuchungsfeldern**. Die Berechnung des ESG-Scores erfolgt anschließend auf Grundlage veröffentlichter Nachhaltigkeitsrichtlinien und -ziele (**Leadership**), Maßnahmen zur Sicherstellung der Umsetzung der Richtlinien und Ziele (**Implementation**) sowie erkennbarer Performance-Trends, Kontroversen und dem Umgang mit diesen (**Results**).

Das Ergebnis wird in Form eines eindeutigen Ratings als ESG-Score dargestellt. Die Notenskala des ESG-Scores reicht von 0 bis 100, mit einer Einstufung des Ergebnisses in: **Weak** (0 – 29), **Limited** (30 – 49), **Robust** (50 – 59), **Advanced** (60 – 100). Basierend auf internationalen Standards und Normen werden die Unternehmen in den folgenden sechs Bereichen untersucht:

Bereiche	Erläuterung
1. Umwelt	Hier wird untersucht und bewertet, wie gut die Unternehmen ökologisch relevante Aspekte ihrer Unternehmenstätigkeit berücksichtigen. Dazu gehören beispielsweise die Verabschiedung einer Verpflichtungserklärung, einer Umweltschutz- oder Klimastrategie, die Implementierung eines Umweltmanagementsystems oder eine Reduktion von Emissionen bzw. Treibhausgasemissionen.
2. Menschenrechte	Unternehmen stehen in der Verantwortung, die Menschenrechte zu achten und sind wichtige gesellschaftliche Akteure, die mit ihrer Geschäftstätigkeit und ihren Geschäftsbeziehungen lokale Strukturen und das Leben der Menschen beeinflussen. Sie tragen das Risiko, dass sich ihre Aktivitäten – direkt oder indirekt – nachteilig auf Menschenrechte auswirken. Dieses Risiko zu kennen, ist Bestandteil der unternehmerischen Verantwortung. Untersucht werden in diesem Bereich beispielsweise die Verabschiedung einer adäquaten Verpflichtungserklärung zur Achtung der Menschenrechte oder die implementierten Mechanismen zum Schutz von Kinder- und Zwangsarbeit sowie zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen.
3. Beschäftigte	Die wichtigste Ressource eines Unternehmens sind qualifizierte Mitarbeiter. Sie zu gewinnen, zu fördern und an das Unternehmen zu binden, ist ein wichtiger Wettbewerbsfaktor – und gleichzeitig eine Herausforderung für das Personalmanagement. Fokus in diesem Untersuchungsbereich sind zum Beispiel Aktivitäten des Unternehmens, um ein wertschätzendes, gesundheitsverträgliches Ar-

	beitsumfeld zu schaffen, die Möglichkeit, Beruf und Familie zu vereinbaren oder für die Beschäftigten kontinuierlich Entwicklungsmöglichkeiten zu ermöglichen.
4. Gesellschaft	Unternehmen sind gesellschaftliche Akteure und stehen somit in der Verantwortung, an ihren Unternehmensstandorten zur Entwicklung der lokalen Gemeinschaften beizutragen. In diesem Untersuchungsbereich wird bewertet, wie Unternehmen bspw. durch die Schaffung von Arbeitsplätzen, Steuerzahlungen oder durch Capacity Building positive Wirkungen in der vorgelagerten Wertschöpfungskette entfalten. Auch wird untersucht, welchen Einfluss Produkte/Dienstleistungen entlang ihrer Wertschöpfungskette haben und welche philanthropischen Aktivitäten umgesetzt werden.
5. Wirtschaftsethik	Hier wird das Unternehmensverhalten für die Aspekte Gewährleistung von Produktsicherheit, Umgang mit Kunden, Umsetzung sozial-ökologische Lieferantenstandards sowie Verhinderung von Korruption und Bestechung, Lobbyismus und Wettbewerbsabsprachen auf Grundlage vorhandener Managementsysteme und Unternehmensrichtlinien untersucht und bewertet.
6. Corporate Governance	Eine gute Unternehmensführung bedingt nicht nur die Einhaltung gesetzlicher Standards und Vorgaben. In Bezug auf ESG werden beispielsweise auch die folgenden Aspekte untersucht und bewertet: Unabhängigkeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, Berücksichtigung von CSR-Themen im obersten Management, Vorhandensein unabhängiger Kontroll- und Überwachungsmechanismen, Managementvergütung und Frauenanteil im Vorstand und Aufsichtsrat.

Dieser Ansatz untersucht das **Engagement** und die Auseinandersetzung der Unternehmen hinsichtlich **sozial-ökologischer Aspekte**. Alle Unternehmen, die keine Nachhaltigkeits-Mindeststandards umsetzen und einen unzureichenden ESG-Score (Moody's Klasse *Weak*) aufweisen, werden ausgeschlossen und sind nicht zum Investment freigegeben.

Moody's Rating	Moody's ESG-Score	Urteil
Advanced	60 – 100	Akzeptabel
Robust	50 – 59	Akzeptabel
Limited	30 - 49	Akzeptabel
Weak	0 – 29	Nicht akzeptabel

Aus dem von Moody's untersuchten Universum werden ca. 40 % der bewerteten Unternehmen mit weak bewertet. Rund 4 % erhalten eine Nachhaltigkeitsbewertung von advanced, 6 % robust und 50 % limited.

Das ethisch-ökologische Research für die Kapitalmarktunternehmen (DAX, MDAX, S+P Europe 350) führt die internationale Ratingagentur Moody's durch, welches wir über die Ethifinance GmbH in Hannover beziehen.

2. Staaten

Grundlage für die Bewertung von Ländern sind zu gleichen Teilen soziale, ökologische Standards, sowie Regierungsstrukturen. Länder im Anlageuniversum der EthikBank zeichnen sich

durch hohe Standards bei sozialer Gerechtigkeit, demokratischen Freiheitsrechten sowie überdurchschnittlicher Verantwortung für Natur und Umwelt aus.

Bei den Positivkriterien der Staaten beziehen wir uns auf Ergebnisse aus dem „Sovereign Sustainability Rating (SSR)“ (Sozial-, Umwelt, und Governance-Rating für Staaten), das wir über die EthiFinance GmbH beziehen.

Das Research umfasst knapp 180 Staaten. Die Bewertung erfolgt anhand von mehr als 50 Kriterien und rund 200 Indikatoren in den Bereichen Umwelt-, Sozial- und Governance. Jede der drei Dimensionen wird im Rating zu je einem Drittel gewichtet und zu einer Endnote verdichtet. Dort müssen die untersuchten Staaten als **überdurchschnittlich** eingestuft sein.

Beispielhafte Positivkriterien für Staaten	Moody's Sovereign Sustainability Rating (SSR)
Umweltrating	Ratifizierung Umwelt- und Klimaschutz-Protokolle
	Einhaltung Umwelt- und Klimaschutz-Ziele
	Kohlenstoffdioxid-Emissionen
	Treibhausgaskonzentration
	Erneuerbare Energien-Anteil
	Nachhaltige Landwirtschaft
	Wasserqualität
	...
Sozialrating	Bildungsaufwendungen
	Gesundheitsaufwendungen
	Kindersterblichkeit
	Sanitäre Einrichtungen
	Wasserzugang
	Arbeitnehmerrechte
	Kinderrechte
	Frauen im Beruf
	Menschenrechtskonventionen
	...
Governance-Rating	Politische Rechte
	Bürgerrechte
	Politische Stabilität
	Stimm- und Wahlrechte
	Rechtsstaatlichkeit
	Todesstrafe
	...

Um in Staatsanleihen investieren zu können, müssen diese einen überdurchschnittlichen ESG Score erhalten.

Positivkriterien für Staaten	Moody's SSR
Überdurchschnittliches Nachhaltigkeitsrating	Akzeptabel
Unterdurchschnittliches Nachhaltigkeitsrating	Nicht akzeptabel

VIII. Unternehmen des Natur-Aktien-Index (NAI)

Die EthikBank investiert grundsätzlich in Unternehmen des NAI. Es handelt sich um **fremde Anlagerichtlinien**, die denen der EthikBank ähneln.

Natur-Aktien-Index	Akzeptabel
--------------------	------------

Für den NAI werden Unternehmen ausgewählt, die global zur Entwicklung ökologisch und sozial nachhaltiger Wirtschaftsstile beitragen. Sie müssen nachfolgende Kriterien nachprüfbar erfüllen (NAI-Webseite vom 08.03.2021, <http://www.nai-index.de>)

Zitat:

„Auf keinen Fall werden Unternehmen in den NAI aufgenommen, die ein **Negativ-Kriterium** erfüllen, wie z.B. **Atomenergie, Waffenproduktion, Diskriminierung** von Frauen, Diskriminierung von sozialen oder ethnischen Minderheiten, **Kinderarbeit, Tierversuche, Gentechnik** in der Lebensmittelproduktion, Erzeugung von ausgesprochen umwelt- oder gesundheitsschädlichen Produkten u.a.“

Die Unternehmen im NAI müssen mindestens zwei der folgenden vier **Positiv-Kriterien erfüllen**:

1. Das Unternehmen bietet **Produkte** oder Dienstleistungen an, die einen wesentlichen Beitrag zur **ökologisch** und **sozial** nachhaltigen Lösung zentraler Menschheitsprobleme leisten, wie z.B.:
 - ✓ regenerative Energieerzeugung
 - ✓ biologische Landwirtschaft
 - ✓ effiziente Wassertechnik
 - ✓ sozial-ökologische orientierte Forschung, Finanzierung und Beratung
 - ✓ Armutsbekämpfung
2. Das Unternehmen ist **Branchen-Vorreiter** im Hinblick auf die **Produktgestaltung**, wie z.B.:
 - ✓ Lebensdauer und Nutzungseffizienz
 - ✓ Produktsicherheit
 - ✓ Recyclingfähigkeit
 - ✓ Ersatz gefährlicher Stoffe
3. Das Unternehmen ist **Branchen-Vorreiter** im Hinblick auf die **technische Gestaltung** des Produktions- und Absatzprozesses, wie z.B.:
 - ✓ Minimierung des Energie- und Rohstoffverbrauchs
 - ✓ Umweltverträglichkeit als Unternehmenspolitik
 - ✓ ständige und nachhaltige Verbesserung der Umweltleistungen
4. Das Unternehmen ist **Branchen-Vorreiter** im Hinblick auf die **soziale Gestaltung** des Produktions- und Absatzprozesses, wie z.B.:
 - ✓ Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen
 - ✓ Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
 - ✓ überdurchschnittliche Weiterbildungsmöglichkeiten
 - ✓ besondere Sozialleistungen
 - ✓ Förderung von Frauen, ethnischen Minderheiten und sozialen Minderheiten“

IX. Unternehmen des Global Challenges Index (GCX)

Die EthikBank investiert grundsätzlich in Unternehmen des NAI. Es handelt sich um **fremde Anlagerichtlinien**, die denen der EthikBank ähneln.

Global Challenges Index	Akzeptabel
-------------------------	------------

Die Unternehmen des GCX werden danach bewertet, wie aktiv sie sich mit den globalen Herausforderungen auseinandersetzen:

- Bekämpfung der Ursachen und Folgen des Klimawandels
- Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Trinkwasser
- Beendigung der Entwaldung und die Förderung nachhaltiger Waldwirtschaft
- Erhalt der Artenvielfalt
- Umgang mit der Bevölkerungsentwicklung
- Bekämpfung der Armut
- Unterstützung verantwortungsvoller Führungs-(Governance-)Strukturen

Dabei müssen sie nach dem Best-in-Class Prinzip hohe soziale und ökologische Standards erfüllen und den von ISS ESG definierten „Prime“-Status erreichen. Den sieben Handlungsfeldern werden dabei spezifische Positiv- und Ausschlusskriterien zugeordnet. Die ausführlichen Beschreibungen dieser Kriterien finden Sie auf den Seiten 10 bis 24 im **Factbook** des Global Challenges Index. (Download unter <https://www.boerse-hannover.de/nachhaltigkeit/gcx/>)

Als Teil des Ratings wird seit 2017 auch überprüft, ob die Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die zur Erreichung der 2015 von der UN verabschiedeten 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (*Sustainable Development Goals*) beitragen oder diesen Zielen zuwiderlaufen.



(Quelle: www.boersenag.de)

Des Weiteren werden Unternehmen vom Index ausgeschlossen, die in kontroversen Geschäftsfeldern (wie z. B. Atomenergie, grüne Gentechnik und Rüstung) aktiv sind oder mit ihren Geschäftspraktiken gegen anerkannte Standards in den Bereichen Umwelt, Arbeits- und Menschenrechte sowie Corporate Governance verstoßen.

Um die Dekarbonisierung voran zu treiben, wurden beim GCX strenge Ausschlusskriterien für Unternehmen definiert, die in den Bereichen Kohleförderung, Kohleaufbereitung und thermische Nutzung von Kohle, Erdölförderung sowie Raffination und thermische Nutzung von Erdöl tätig sind. Ausgeschlossen sind zudem Unternehmen, die in den Bereichen Hydraulic Fracturing ("Fracking") oder im Abbau von Ölsanden aktiv sind. Im Rahmen eines sogenannten Rebalancings wird zweimal im Jahr die Zusammensetzung des Global Challenges Index überprüft. Die Gewichtung der Einzelwerte liegt bei maximal 10 Prozent.

X. Organisation unserer Liquidität

Die EthikBank ist Mitglied des genossenschaftlichen Finanzverbundes. Als solches sind wir gesetzlich verpflichtet, unsere Liquidität und die gesetzlich notwendige Mindestreserve bei unserer genossenschaftlichen Zentralbank bzw. der Deutschen Bundesbank zu unterhalten.

XI. Unsere Förderprojekte

Die EthikBank fördert aus eigenen Mitteln jeweils ein Frauen-, Ethik- und Umweltprojekt. Diese Projekte dotiert die Bank mit mindestens 15.000,00 Euro pro Jahr.

Zusätzlich fördert die EthikBank diese Projekte ebenfalls mit den Spenden ihrer Anleger, die sich für eine Geldanlage im Förderbereich (z. B. ZinskontoEthik, SparbriefUmwelt) entschieden haben. Voraussetzung hierfür sind jedoch marktreguläre Positivzinsen in den Produkten.

Kundenspenden werden zu 100 % ohne Abzug von Verwaltungskosten an die Förderprojekte weitergereicht. Ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer kontrolliert diese Verpflichtung.

Ökologisch orientierte Unternehmen und gemeinnützige Organisationen fördert die EthikBank durch Vorzugskonditionen.

XII. Transparenz und Glaubwürdigkeit

Transparenz und Glaubwürdigkeit sind der EthikBank sehr wichtig, denn sie schaffen Vertrauen. Deshalb legt die Bank ihre Anlagepolitik und die darin verankerten Anlagekriterien lückenlos und nachvollziehbar offen. Damit die Öffentlichkeit die Einhaltung der Anlagegrundsätze auch nachvollziehen und kontrollieren kann, macht die EthikBank ihre Bank „gläsern“. Das bedeutet, dass jeder Kundenkredit, jede Kapitalmarktanlage sowie jede Beteiligung auf der Internetseite unter der Rubrik „Gläserne Bank“ veröffentlicht werden. Dieser Schritt setzt aus unserer Sicht neue Standards im Bereich des ethischen und ökologischen Bankings.

Zudem prüfen unabhängige Wirtschaftsprüfer einmal jährlich die praktische Einhaltung der ethisch-ökologischen Anlagerichtlinien bei den Kundenkrediten und den bankeigenen Wertpapiern. Die entsprechenden Testate veröffentlicht die EthikBank ebenfalls in der Rubrik „Gläserne Bank“ auf ihrer Internetseite.

Anhänge: Detaillierte Beschreibungen

Anhang 1:

Definitionen der Ausschlusskriterien (Unternehmen und Banken)

Anhang 2:

Definitionen der Positivkriterien (Unternehmen und Banken)

Anhang 3:

Beschreibung der wichtigsten Förderbanken

Anhang 4:

Research durch die Ethifinance GmbH

Anhang 1: Definitionen der Ausschlusskriterien

Quelle: Ethifinance GmbH

1. Aktivitätenbasierte Ausschlusskriterien

Agrokonzern-Tierhaltung

Die Massentierhaltung durch Agrar-Konzerne wird ausgeschlossen. Als Agro-Konzerne stufen wir alle Betriebe ab einem Jahresumsatz von 12 Mio. EUR ein.

Unternehmen, die Massentierhaltung von beispielsweise Schweinen, Rindern, Geflügel, Lachs oder Shrimps betreiben, werden ohne Umsatztoleranz ausgeschlossen, soweit sie als Agro-Konzerne eingestuft wurden (Jahresumsatz von 12 Mio. EUR).

Die industrielle Massentierhaltung hat weitreichende negative Effekte für Tier, Mensch und Umwelt und steht daher oftmals bei politischen und zivilgesellschaftlichen Gruppen verschiedenster Hintergründe in der Kritik.

Laut Angaben des WWF benötigt allein der Anbau von Soja weltweit mehr als 100 Millionen Hektar Anbaufläche und wird dann zu etwa 79 Prozent als Futtermittel genutzt. Die Bereitstellung dieser Anbauflächen trägt unter anderem in Südamerika regelmäßig zur Abholzung von Regenwäldern und damit unmittelbar zu Klimaerwärmung bei. Aber auch die Belastung von Böden, Flüssen und Grundwasser stellen direkte negative Auswirkungen auf Ökosysteme dar.

Weiterhin sind Tierwohl- und Tierschutzaspekte zu prüfen. Fälle von Infektionen, Wunden und auffälligem Verhalten weisen auf kritische Haltebedingungen hin. Die medikamentöse Behandlung der Tiere mit Antibiotika wird in Folge zu einem Risiko für den Menschen, da Grenzwerte in der Vergangenheit immer wieder nicht eingehalten wurden.

Atomkraft

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die Atomkraftwerke besitzen oder betreiben oder Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit dem Vertrieb von Atomenergie oder mit bedeutenden Dienstleistungen für Atomkraftwerke erwirtschaften.

Die Erzeugung und der Vertrieb von Atomenergie wird ohne Umsatztoleranz ausgeschlossen:

- Erzeugung: Unternehmen, die Eigentümer oder Betreiber von Atomkraftwerken sind
- Vertrieb: Unternehmen, die direkt Atomstrom verkaufen

Des Weiteren werden Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 5% der Umsätze in der Atomindustrie erwirtschaften. Dazu gehört die Produktion von Bauteilen für Atomkraftwerke und das Angebot von Dienstleistungen zum Betrieb von Atomkraftwerken. Hierunter fallen sowohl wesentliche (Nuklearbrennstoffe, Uranhandel, Aufbereitung abgebrannter Brennstoffe), geringfügige (Inspektionen, Bodensanierungen, etc.) und konventionelle (Turbinen, Dieselgeneratoren, Leitungsnetze) Teile und Dienstleistungen.

Indirekte Involvierung von Banken in das Ausschlusskriterium

Für die Bewertung von Bankanleihen untersucht Ethifinance zusätzlich die indirekte Involvierung des Emittenten in das Ausschlusskriterium. Eine schwere oder kritische indirekte Involvierung (Finanzierung der kontroversen Geschäftstätigkeiten) wird dabei als Ausschlussgrenze für die EthikBank definiert.

Bergbaugroßprojekte

Minen und Bergbau von Konzernen oder Bergbaugroßprojekte

Als Verstöße gelten die Erschließung (Exploration), Gewinnung sowie Aufbereitung von Bodenschätzen bei Bergbaugroßprojekten (von Konzernen) aus der oberen Erdkruste unter Nutzung von technischen Anlagen und Hilfsmittel.

Grundsätzlich muss bei der Einrichtung eines Bergwerks unabhängig von der Art der Rohstoffgewinnung eine Infrastruktur geschaffen werden, die den Abtransport ermöglicht. Wenn sich das Abbaugelände – wie heute häufig der Fall – in abgelegenen Wildnis-Regionen befindet, führt bereits der Bau von Straßen oder Eisenbahnen und die Schaffung von Arbeitersiedlungen zwangsläufig zu einer weitreichenden Beeinflussung der natürlichen Umwelt. Die Erfahrung zeigt, dass entlang der Verkehrswege im Laufe der Zeit weitere Anlagen und damit neue Siedlungen und weitere Straßen entstehen, die zumindest die Parzellierung der Naturlandschaften und die Zerstörung von Habitaten immer mehr verstärken. Eine große Anzahl der Konfliktfelder indigener Völker geht auf Maßnahmen der Rohstoffförderung zurück.

Besonders der Tagebau – der aufgrund des zunehmenden Bedarfes an Rohstoffen immer größere Ausmaße annimmt – ist die massivste Form der Landschaftsveränderung und hat weitreichende Auswirkungen auf den Naturhaushalt und den Grundwasserspiegel der betroffenen Regionen. Bei der Zerstörung bislang unbeeinflusster, natürlicher Ökosysteme nimmt der Tagebau heute im Vergleich zu Landwirtschaft, Besiedlung und Verkehr den ersten Platz ein.

Neben den vorgenannten Auswirkungen kann der Bergbau zu verschiedenen Emissionen giftiger Stoffe in Luft und Wasser führen. Große Umweltskandale dieser Art mit erheblichen gesundheitlichen Risiken für die Bevölkerung wurden etwa von den Goldbergwerken Südamerikas bekannt, bei denen große Mengen hochgiftigen Quecksilbers in die Umwelt gelangen. Weitere problematische Stoffe bei der Gewinnung metallischer Erze sind Phosphor- und Schwefelverbindungen, Schwermetalle oder radioaktive Stoffe bei der Urangewinnung.

Das amerikanische Blacksmith Institut ermittelt seit 2006 die Top 10 der am stärksten verseuchten Orte der Erde. Dabei gehören Bergbau-Betriebe häufig zu den Verursachern. Investitionstätigkeiten im Rohstoffbereich gehen regelmäßig auch mit sozial unverträglichen Geschäftspraktiken, z. B. Bestechung und Korruption, Umgang mit Menschenrechten, Kinderarbeit und Verletzung von Arbeitnehmerrechten, ein.

Als Großprojekte stufen wir immer die Tätigkeit von börsennotierten Konzernen in diesem Bereich ein.

Gefährliche Chemikalien und Pestizide

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die gefährliche Chemikalien oder Pestizide herstellen.

Als gefährliche Chemikalien werden solche bezeichnet, deren Nutzung durch internationale Vereinbarungen eingeschränkt ist und deren Herstellung damit strengen Einschränkungen unterliegt. Darunter fallen:

- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (verfügbar unter: <http://www.pops.int/TheConvention/ThePOPs/AllPOPs/tabid/2509/Default.aspx>)
- Ospar Priority Liste (verfügbar unter: <https://www.ospar.org/documents?v=40953>)
- Montreal Protokoll zu ozonabbauenden Chemikalien (verfügbar unter: <https://ozone.unep.org/treaties/montreal-protocol>)

Als gefährlich und kontrovers eingestufte Substanzen im Rahmen der genannten Vereinbarungen sind öffentlich abrufbar.

Darüber hinaus gehören zu den gefährlichen Chemikalien auch die von NGOs als kontrovers eingeschätzten Chemikalien wie beispielsweise Bisphenol A, PVC oder Triclosan. Weiterhin werden Hersteller von Pestiziden ausgeschlossen.

Fossile Brennstoffe

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die Umsätze in Industrien mit fossilen Brennstoffen erzielen.

Hierzu gehören: Kohle, Öl, Gas sowie die Gewinnung, der Raffination oder die Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen. Im globalen Maßstab ist die Verbrennung fossiler Energien die größte Quelle von Kohlendioxidemissionen. Unternehmen, die Brennstoffe fördern, tragen signifikant zum Klimawandel bei. Gleichzeitig sind sie einer Reihe von wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt, die sich durch mögliche Veränderungen der gesetzlichen Vorschriften, öffentlichkeitswirksame Divestment-Kampagnen oder die Konkurrenz erneuerbarer Energieträger ergeben. Unter das Kriterium fallen sowohl Upstream- (Gewinnung), Midstream- (Transport) als auch Generationstätigkeiten (Stromerzeugung) von fossilen Brennstoffen.

Indirekte Involvierung von Banken in das Ausschlusskriterium

Für die Bewertung von Bankanleihen untersucht EthikFinance zusätzlich die indirekte Involvierung des Emittenten in das Ausschlusskriterium. Eine schwere oder kritische indirekte Involvierung (Finanzierung der kontroversen Geschäftstätigkeit) wird dabei als Ausschlussgrenze für die EthikBank definiert.

Fracking und Artic Drilling

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die unkonventionelle Gasförderung (sog. Fracking) betreiben oder Öl in der Antarktis oder mittels Tiefseebohrungen fördern.

Indirekte Involvierung von Banken in das Ausschlusskriterium

Für die Bewertung von Bankanleihen untersucht Ethifinance zusätzlich die indirekte Involvierung des Emittenten in das Ausschlusskriterium. Eine schwere oder kritische indirekte Involvierung (Finanzierung der kontroversen Geschäftstätigkeit) wird dabei als Ausschlussgrenze für die EthikBank definiert.

Gentechnik

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die gentechnisch veränderte Organismen herstellen.

Unter der gentechnischen Veränderung von Organismen und Inhaltsstoffen verstehen wir die industrielle Produktion von veränderter DNA und damit die Überführung von Genen zwischen Organismen, die sich natürlich nicht kreuzen würden. Es wird sowohl die Herstellung von gentechnisch veränderten Organismen für den menschlichen Verzehr (Lebensmittelanwendungen, gentechnisch veränderte Pflanzen, Tierfutter, Tabak und Kosmetika) als auch für industrielle Zwecke (Baumwolle für Kleidung, Pflanzen für Biokraftstoffe, Enzyme als Aufhellungszusatz in Waschmitteln) ausgeschlossen.

Glücksspiel

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes über Glücksspielbetriebe oder Glücksspielprodukte erwirtschaften.

Glücksspielbetriebe: Hierunter fassen wir Wettbüros, Pferde- und Windhundrennen, lizenzierte Bingohallen, Casinos, Spielsalons und Fußballwetten, Online-Glücksspiel / Wettangebote.

Glücksspielprodukte: Hierunter verstehen wir die z. B. Herstellung oder Lieferung von Spielautomaten oder Unterhaltungsspielgeräten mit Möglichkeiten zum Geldgewinn.

Kohleförderung

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die Umsatz mit der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen.

Von allen fossilen Primärbrennstoffen ist Kohle derjenige, dessen Verbrennung die meisten Emissionen von Kohlendioxid verursacht. So produziert ein Kohlekraftwerk etwa doppelt so viele Kohlendioxidemissionen pro nutzbarer Energieeinheit wie ein Gaskraftwerk. Es gibt zwei Hauptarten von Kohle, die gefördert werden. Kraftwerkskohle, die für die Stromgewinnung genutzt wird, und Koks-kohle, die im Wesentlichen in der Stahlproduktion zum Einsatz kommt. Wenn-gleich es im Hinblick auf die CO₂-Emissionen je verbrannter Einheit keinen großen Unterschied zwischen diesen beiden Kohlearten gibt, ist die Menge der zur Stromerzeugung genutzten Kohle signifikant größer als die für die Stahlproduktion. Über unsere Ausschlusskriterien wird sowohl der Abbau von thermischer als auch metallurgischer Kohle (Koks-kohle) ausgeschlossen.

Indirekte Involvierung von Banken in das Ausschlusskriterium

Für die Bewertung von Bankanleihen untersucht Ethifinance zusätzlich die indirekte Involvierung des Emittenten in das Ausschlusskriterium. Eine schwere oder kritische indirekte Involvierung

(Finanzierung der kontroversen Geschäftstätigkeit) wird dabei als Ausschlussgrenze für die EthikBank definiert.

Kohlekraftwerke

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die Kohlekraftwerke, insbesondere Großkraftwerke, betreiben.

Als Kohlekraftwerke werden konventionelle Kraftwerke, insbesondere Großkraftwerke, bezeichnet, die den fossilen Energieträger Kohle einsetzen. Unterschieden wird dabei zwischen Kraftwerken für Braunkohle und für Steinkohle, die für spezifische Einsatzzwecke konzipiert sind: braunkohlegefeuerte Kraftwerke hauptsächlich für die Erzeugung von Strom für die Grundlast und Steinkohle hauptsächlich für die Mittellast-Stromerzeugung. Durch die Verbrennung von Kohle wird pro erzeugter Energieeinheit sehr viel Kohlendioxid freigesetzt. Der CO₂-Ausstoß von Kohlekraftwerken liegt deutlich höher als der von ebenfalls fossil betriebenen Gas- und Dampfturbinenkraftwerken (GuD), die jedoch aufgrund der gleichzeitigen Erzeugung von Wärme einen höheren Wirkungsgrad aufweisen. Braunkohlekraftwerke stoßen mit 850 bis 1.200 Gramm CO₂ pro Kilowattstunde erzeugten Strom mehr Kohlendioxid aus als Steinkohlekraftwerke mit 750 bis 1.100 Gramm. Zum Vergleich: bei GuD-Kraftwerken beträgt der Ausstoß ca. 400 bis 550 Gramm CO₂ pro Kilowattstunde, bei Windkraft ca. 10 bis 40 Gramm CO₂ pro Kilowattstunde Stromerzeugung.

Indirekte Involvierung von Banken in das Ausschlusskriterium

Für die Bewertung von Bankanleihen untersucht Ethifinance zusätzlich die indirekte Involvierung des Emittenten in das Ausschlusskriterium. Eine schwere oder kritische indirekte Involvierung (Finanzierung der kontroversen Geschäftstätigkeit) wird dabei als Ausschlussgrenze für die EthikBank definiert.

Ölsand und Ölschiefergewinnung

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die Öl aus Ölsand oder Ölschiefer gewinnen.

Die Gewinnung eines Barrels Öl aus Ölsand und Ölschiefer ist extrem energieintensiv und verursacht deutlich höhere Kosten als konventionelle Öl- und Gasproduktion. Folglich sind mit dieser Art der Ölproduktion auch deutlich höhere Treibhausgasemissionen und zudem ein sehr hoher Wasserverbrauch während des Extraktionsprozesses verbunden. Darüber hinaus hat der großflächige Abbau von Ölsand, insbesondere in Alberta, Kanada, durch die Abholzung der Wälder sowie Emissionen in Luft und Wasser einen enormen Einfluss auf die Biodiversität und die Ökosysteme vor Ort. Da im Bereich Ölsand und Ölschiefer viele Projekte noch in der Entwicklungsphase sind und mit diesen noch kein oder nur wenig Umsatz generiert wird, recherchieren Ethifinance/Moody's für diese Kriterien neben dem Umsatz auch die Reserven. Die Bewertung des Anteils von Ölsand /Ölschiefer an den Reserven verschafft Investoren nützliche Erkenntnisse über das potenzielle zukünftige Risiko, dem Unternehmen ausgesetzt sind.

Indirekte Involvierung von Banken in das Ausschlusskriterium

Für die Bewertung von Bankanleihen untersucht Ethifinance zusätzlich die indirekte Involvierung des Emittenten in das Ausschlusskriterium. Eine schwere oder kritische indirekte Involvierung

(Finanzierung der kontroversen Geschäftstätigkeit) wird dabei als Ausschlussgrenze für die EthikBank definiert.

Pelzprodukte

Als Verstöße gelten die Herstellung und/oder der Verkauf von Pelzprodukten.

Pelzprodukte gehören für viele Menschen, die sich mit Nachhaltigkeit und vor allem Tierwohl beschäftigen, zu Gütern, deren positive Effekte nicht die negativen Effekte rechtfertigen. Während Lederprodukten oftmals ihre Lebensdauer und Stabilität zugutegehalten werden, hat das Material Pelz keinerlei nennenswerten Mehrwert – abseits von Mode und Statussymbolhaftigkeit. Der wärmende Effekt durch Pelz kann durch alternative Produkte ebenfalls erreicht oder übertroffen werden.

Rüstung

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die Militärwaffen inklusive Streubombensysteme produzieren oder vertreiben (z. B. Waffen, Waffensysteme, atomare Waffensysteme, Panzer, Bomben und Streubomben etc.).

Kontroverse Waffen

Kontroverse Waffen sind Waffen, deren Herstellung oder Verbreitung durch internationale Verträge reguliert ist (Streumunition, Antipersonenminen, Atomwaffen, biologische und chemische Waffen, blind machende Laserwaffen, Brandwaffen, nicht nachweisbare Fragment-Waffen). Dies umfasst auch Waffen, die noch nicht durch internationale Verträge reguliert sind, aber durch Stakeholder-Kampagnen und Diskussionen in internationalen Organisationen diskutiert werden (z. B. Waffen mit angereichertem Uran und Waffen mit weißem Phosphor). Ausgeschlossen wird jegliche Beteiligung an der Herstellung, Entwicklung, Nutzung, Distribution, Lagerung, Transport oder dem Handel von kontroversen Waffen oder deren Schlüsselkomponenten.

Des Weiteren sind wesentliche Beteiligungen an Unternehmen (> 3%), die Streumunition oder Antipersonenminen herstellen, ein Ausschlussgrund.

Konventionelle Waffen

Neben den Herstellern von kontroversen Waffen, schließen wir auch die Hersteller konventioneller Waffen aus. Auch die Herstellung der Schlüsselkomponenten für konventionelle Waffen wird ohne Umsatztoleranz ausgeschlossen.

Andere militärische Gegenstände und Dienstleistungen

Die Herstellung von allgemeinen Komponenten oder Dienstleistungen für Waffen oder von anderen Produkten für die militärische Nutzung wird mit einer Umsatztoleranz von 5% ausgeschlossen.

Indirekte Involvierung von Banken in das Ausschlusskriterium

Für die Bewertung von Bankanleihen untersucht Ethifinance zusätzlich die indirekte Involvierung des Emittenten in das Ausschlusskriterium. Eine schwere oder kritische indirekte Involvierung (Finanzierung der kontroversen Geschäftstätigkeiten) wird dabei als Ausschlussgrenze für die EthikBank definiert.

Suchtmittel

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die alkoholische Getränke herstellen oder vertreiben.

Mit einer Umsatztoleranz von 5% wird die Herstellung und der Vertrieb von hochprozentigem Alkohol ausgeschlossen. Der Vertrieb umfasst sowohl den Groß- als auch Einzelhandel.

Als Verstoß gilt die Produktion von Cannabis.

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die Cannabis anbauen oder Cannabis-Produkte herstellen. Davon ausgenommen ist der Anbau oder die Herstellung von Cannabis-Produkten für medizinische Zwecke.

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die Tabak produzieren oder vertreiben.

Mit einer Umsatztoleranz von 5% wird die Tabakherstellung und der Tabakvertrieb ausgeschlossen. Unter die Herstellung fallen sowohl der Besitz von Tabakplantagen als auch die Herstellung von Tabakprodukten. Der Vertrieb von Tabakwaren umfasst sowohl den Groß- als auch Einzelhandel.

Tiefseebergbau

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die in die Exploration und/oder Förderung mineralischer Rohstoffe auf und unter dem Meeresboden (Deep Sea Mining oder Tiefseebergbau) involviert sind.

Tiefseebergbau bezeichnet ein Bergbauverfahren in den Tiefen der Ozeane zur Gewinnung von wertvollen Rohstoffen. Das Hauptziel des Tiefseebergbaus besteht darin, Metalle und Mineralien wie Kupfer, Zink, Kobalt, Nickel und Seltene Erden aus den Tiefen des Meeresbodens zu gewinnen, die sich zum Teil in mehreren Tausend Metern Wassertiefe befinden. Dieser Bereich des Bergbaus hat in den letzten Jahren aufgrund der immer knapper werdenden Ressourcen an Land an Bedeutung gewonnen.

Allerdings ist der Tiefseebergbau auch mit beträchtlichen Nachhaltigkeitsrisiken verbunden. Die Auswirkungen auf das marine Ökosystem könnten schwerwiegend sein, da noch nicht ausreichend bekannt ist, wie sich der Bergbau auf den Meeresboden, die Artenvielfalt, die chemische Zusammensetzung des Wassers und den Nährstoffzyklus auswirkt. Nach Einschätzung der Wissenschaft hätte ein großflächiger Abbau dieser Rohstoffe in den bisher fast unberührten Tiefen der Ozeane erhebliche und zum Teil unkalkulierbare Auswirkungen auf die sensiblen Lebensräume in der Tiefsee und die Artenvielfalt. Auch ist die Tiefsee die größte Kohlenstoffsенke auf dem Planeten und für die Bewältigung der Klimakrise unabdingbar.

Zahlreiche NGOs, Wissenschaftler und zunehmend auch Staaten und Wirtschaftsvertreter fordern ein Moratorium für eine vorsorgliche Pause oder ein Verbot für den kommerziellen Tiefseebergbau, bis ein effektiver Schutz der Meeresumwelt gewährleistet werden kann.

Tierversuche

Als Verstöße gelten zu Forschungszwecken durchgeführte Tests von Kosmetik- und Konsumgütern an Tieren. Tierversuche im Rahmen einer notwendigen biomedizinischen Forschung (z. B. zur Entwicklung von Pharmazeutika) stellen keine Verstöße dar, sofern diese nach dem „3R“-Prinzip durchgeführt werden.

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die Umsätze aus der Herstellung nicht-medizinischer Produkte, die an Tieren getestet wurden, generieren. Darunter verstehen wir sowohl Unternehmen, die an Tieren getestete Kosmetikprodukte und Konsumgüter (bei denen Tierversuche eine gängige Praxis darstellen und verpflichtend sind) produzieren, als auch Unterauftragsvergaben an Subunternehmen.

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die in der Entwicklung oder Herstellung von Arzneimitteln und medizinischen Produkten involviert sind und keine Richtlinie nach dem so genannten „3R“-Prinzip implementiert haben. Das Prinzip hat zum Ziel, Tierversuche für medizinische Zwecke auf ein notwendiges Minimum zu beschränken, d. h. Tierversuche zu vermeiden (Replacement), zu verbessern (Refinement) oder zu reduzieren (Reduction). Dieser Ansatz begrenzt die Anzahl der Versuche und verringert das Leid der Versuchstiere auf ein unerlässliches Maß.

Treibhausgas-Emissionen

Ausgeschlossen werden Unternehmen deren Klimafußabdruck (Scope 1+2 Emissionen) höher als 10 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente ist.

Der CO₂-Fußabdruck (Carbon Footprint) drückt die Treibhausgasintensität eines Unternehmens in einem absoluten Wert aus. Der Carbon Footprint bezieht sich auf die Treibhausgas-Emissionen (Scope 1 + 2) des Unternehmens in CO₂-Äquivalenten und wird als Zahl oder in den Moody's-Klassen (A, B, C, D) ausgedrückt.

Uranabbau

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die Uranminen besitzen oder betreiben.

Zinswucher

Ausgeschlossen werden Finanzdienstleister, die über den marktüblichen Marktkonditionen hochverzinsten Kreditprodukte anbieten.

Hierunter fassen wir die Bereitstellung von Hochzinskrediten, Subprime-Krediten, Pfandleihgeschäften oder ähnliche Aktivitäten.

Zivile Handfeuerwaffen

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die Handfeuerwaffen für eine zivile Nutzung herstellen.

Wir schließen die Herstellung von Handfeuerwaffen für die zivile Nutzung (Halbautomatische Gewehre, Handfeuerwaffen oder Munition, etc.) ohne Umsatztoleranz aus. Davon ausgeschlossen sind Handfeuerwaffen für Polizei und andere hoheitsstaatliche Dienste.

2. Normbasierte Ausschlusskriterien

Kontroversen-Screening

Ausgeschlossen werden Unternehmen, gegen die systematische und schwerwiegende Verstöße gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact vorliegen sowie Unternehmen, die auf der Moody's Warning List stehen und somit in Bezug auf eklatante Verstöße gegen internationale Nachhaltigkeitskonventionen (normbasiertes Screening) als kritisch einzustufen sind.

Im Rahmen des normbasierten Screenings wird die Einhaltung der 10 Prinzipien des **UN Global Compacts** analysiert und bewertet. Ein Verstoß liegt vor, wenn das Unternehmen in kontroverse Geschäftsvorfälle aus den Bereichen **Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption** involviert ist. Der Grenzwert für einen ausschlussrelevanten Verstoß wird in der Regel über den Schweregrad der Vorfälle definiert. Die Basis stellt das Incident Risk Assessment dar, bei dem Moody's auf täglicher Basis kontroverse Geschäftsvorfälle von Unternehmen erfasst. Jeder Vorfall wird thematisch eingeordnet (z. B. Umweltverstöße in der Lieferkette) und im Schweregrad auf einer vierstufigen Skala bewertet. Zudem wird erfasst wie das Unternehmen mit dem Vorfall umgeht und wie viele Vorfälle dieser Art erfasst wurden. Neue Entwicklungen können zu einer Änderung der Bewertung führen.

Neben dem normbasierten Screening auf Basis des UN Global Compact werden Daten der sogenannten Warning List von Moody's in den Research Prozess einbezogen. Die Moody's Warning List generiert sich aus dem umfassenden Kontroversen-Research von Moody's. Die Warning List umfasst Unternehmen, die laut Agenturmeinung in schwerwiegende Kontroversen involviert sind. Moody's berücksichtigt bei der Bewertung des Weiteren, wie das Unternehmen auf die Kontroversen reagiert und ob es sich um systematische Verstöße handelt. Mit der Moody's Warning List lassen sich alle Unternehmen identifizieren, die aktuell hohe Reputationsrisiken in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte aufweisen. Auf der Warning List stehen etwa 200 Unternehmen, denen schwerwiegende und/oder systematische Verletzungen gegen internationale Normen und Standards vorgeworfen werden. Darunter fallen z. B.: Kinderarbeit und Arbeitnehmerrechte, Menschenrechte, Umweltstandards oder Richtlinien zur Vermeidung von Korruption.

Kinderarbeit und Arbeitnehmerrechte

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die Kinder unter 15 Jahren mit monotonen oder gefährlichen Arbeiten beschäftigen oder Arbeitnehmerrechte in eklatanter Weise verletzen.

Bei dem Kriterium beziehen wir uns auf die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 1998. Diese beinhalten:

- ✓ Verbot von Zwangsarbeit
- ✓ Verbot von Kinderarbeit
- ✓ Chancengleichheit/Nicht-Diskriminierung (z.B. für Frauen und Minderheiten)
- ✓ Vereinigungsfreiheit

Folgende Themen werden in den vier ILO-Themenfeldern von Ethifinance/Moody's untersucht:

- Verbot von Zwangsarbeit und Kinderarbeit
 - Einsatz von Kinderarbeit
 - Einsatz von Zwangsarbeit
 - Gefährdung junger Arbeitnehmer durch gefährliche Arbeit
 - ...
- Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung

- Beschäftigungsentscheidungen
- Arbeitsbedingungen
- Geschlecht
- Religion
- Sozialer Hintergrund
- Behinderung
- Alter
- Sexuelle Orientierung
- ...
- Vereinigungsfreiheit
 - Benachteiligung von Arbeitnehmervertretern
 - Nichtbeachtung der Vereinigungsfreiheit oder des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Gewerkschaftsfeindlichkeit
 - Vereinigungsfreiheit
- Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
 - Maßnahmen zur Sicherstellung von Arbeitsschutz und -sicherheit
 - Arbeitsunfälle
 - Risikofaktoren
 - ...

Eklatante Bestechungs- und Korruptionsfälle

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die in eklatante Bestechungs- und Korruptionsfälle verwickelt sind.

Allgemein kann Korruption als ein Missbrauch einer Vertrauensstellung in einer Funktion in Verwaltung, Politik oder Wirtschaft verstanden werden, die zu materiellen oder immateriellen Vorteilen führen kann, auf die kein rechtlich begründeter Anspruch besteht. Werden korrupte Geschäftspraktiken geduldet oder sogar gefördert, können diese im schlimmsten Fall die wirtschaftliche oder auch soziale Entwicklung von Schwellen- und Entwicklungsländern verhindern.

Folgende Themen werden über das Kriterium von Ethifinance/Moody's untersucht:

- Bestechung
- Interessenskonflikte
- Erpressung
- Schmiergeldzahlungen
- Betrug
- Geldwäsche
- Korruption
- ...

Eklatante Verstöße im Umgang mit Menschenrechten

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die gegen die anerkannten Menschenrechtskonventionen verstoßen.

Als Menschenrechte werden solche Rechte definiert, die jedem Menschen von Geburt an zustehen. Menschenrechte sind demnach unentziehbare subjektive Rechte gegenüber der öffentlichen Gewalt, einer Gruppe oder einer Person. Menschenrechte umfassen bürgerlich-politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Indem sie in Verfassungen und internationalen Abkommen als Grundrechte formuliert werden, sollen Menschenrechte als einklagbare Rechte gestaltet werden. Jedoch werden die Menschenrechte immer noch von vielen Staaten und Unternehmen missachtet und verletzt.

Als Minimumstandard wird bei Kapitalmarktunternehmen – neben der allgemeinen Verankerung im Grundgesetz - häufig die Unterzeichnung von Prinzipien angesehen, die eine andere Organisation entwickelt hat. So schließen sich Unternehmen freiwillig bestimmten Organisationen oder Dachverbänden an und erklären ihre Übereinstimmung mit der jeweiligen Charter und den Prinzipien dieses Dachverbandes. Dies sind z.B. die UNO und ihr UN Global Compact oder die Internationale Arbeitsorganisation ILO.

Einen Schritt weiter gehen Kapitalmarktunternehmen, wenn sie eine eigene Unternehmenspolitik im Hinblick auf den Schutz der Menschenwürde und die Einhaltung der Menschenrechte niederschreiben, veröffentlichen und im Unternehmen als verbindliche Leitlinie verankern.

Bei Menschenrechtskriterien wird unterschieden, ob das Kapitalmarktunternehmen in undemokratischen Ländern große oder kleine Präsenzen vor Ort hat. So haben beispielsweise die Textil- oder Nahrungsmittelindustrie in politisch und sozial instabilen Ländern oftmals große Produktionsstätten und damit einen stärkeren Einfluss auf die Einhaltung der Menschenrechte als z.B. ein Unternehmen der Medienbranche mit nur einer kleinen Repräsentanz.

Folgende Themen werden über das Kriterium von Ethifinance/Moody's untersucht:

- Verletzung von Menschenrechten
- Verletzung des Rechts auf Privatsphäre
- Verletzung von Eigentumsrechten
- Respektierung indigener Völker
- Freiheit der Meinungsäußerung
- Menschenrechtsfragen im Zusammenhang mit der Projektfinanzierung
- ...

Umweltstandards

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die systematische und/oder schwerwiegende Umweltverstöße begehen.

Untersuchung der Bereiche Umwelt und Umweltstandards in der Lieferkette hinsichtlich systematischer und schwerwiegender Verstöße. Die Analyse bezieht relevante Rahmenwerke wie die United Nations List of Protected Areas, welche sich unter anderem am IUCN Protected Areas Categories System (Kat. I-IV) orientiert, die IUCN's Red List of Threatened Species, UN's List of Protected Areas, WWF's Eco-Regions and the EU's und die Habitats Directive mit ein und umfasst im Detail elf Untersuchungsfelder im Bereich Umwelt sowie ein weiteres im Bereich Umweltstandards in der Lieferkette:

- Umweltstrategie
- Verschmutzungsprävention und Umweltschutz
 - Umweltunfälle

- Bodenverschmutzung
 - ...
- Grüne Produkte und Dienstleistungen
 - Behauptungen im Zusammenhang mit grünen Produkten
 - Klimawandel
 - ...
- Biodiversität
 - Tierversuche
 - Ausbeutung empfindlicher Ökosysteme
 - ...
- Wasser
 - Schutz der Wasserressourcen
 - Wasserverschmutzung
 - ...
- Energie
 - Energie
 - Treibhausgasemissionen
 - ...
- Atmosphärische Emissionen
 - Luftverschmutzung
 - Atmosphärische Emissionen
 - ...
- Abfallmanagement
 - Abfallverschmutzung
 - Grenzwerte für die Abfallproduktion
 - ...
- Lokale Umweltverschmutzung (z. B. Lärm)
 - Lärmbelästigung
 - Geruchsbelästigung
 - ...
- Transport
- Auswirkungen durch Produktnutzung und -entsorgung
- Umweltstandards in der Lieferkette
 - Umweltprobleme in der Lieferkette
 - Biodiversität in der Lieferkette

Steuerroasen

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die hinsichtlich ihrer Steuerpraktiken von Moody's kritisch eingestuft werden.

Folgende Themen werden über das Kriterium von Ethifinance/Moody's untersucht:

- Umsetzung von Steuervermeidungspraktiken
- Vorwürfe der Steuervermeidung
- Mangelnde Steuertransparenz
- ...

Vergütung und Arbeitszeit

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die in schwerwiegende Vorfälle in den Bereichen Entlohnung und Arbeitszeiten von Heimarbeitern involviert sind.

Folgende Themen werden über das Kriterium von Ethifinance/Moody's untersucht:

- Angemessene Vergütung und Vergütungssysteme
- Fehlender Zugang zu sozialer Absicherung
- Überstunden- und Lohnausgleich
- ...

Involvierung von Banken in das Ausschlusskriterium

Für die Bewertung von Bankanleihen untersucht Ethifinance zusätzlich die indirekte Involvierung des Emittenten in das Ausschlusskriterium (insbesondere Menschenrechte, Umweltverstöße, ILO-Kernarbeitsnormen und Korruption). Eine schwere oder kritische indirekte Involvierung wird dabei als Ausschlussgrenze für die EthikBank definiert.

Anhang 2: Positivkriterien

Quelle: Ethifinance GmbH

A. ESG Bewertung

Neben den Ausschlusskriterien sind Kapitalmarktunternehmen (DAX MDAX, S&P Europe 350) und Banken (unbesicherte Anleihen) nur dann für eine Investition der EthikBank geeignet, wenn die bewerteten Emittenten gute Nachhaltigkeitsmanagementsysteme umsetzen. Hierbei orientieren wir uns an dem ESG Overall Score von Moody's. Dieser nutzt als Rahmenwerk Konventionen, Empfehlungen, Erklärungen und Richtlinien, die von internationalen Organisationen (UN, ILO, UNEP, Global Compact, OECD, etc.) formalisiert wurden. Insgesamt umfasst das ESG-Research ca. 330 Indikatoren. Diese werden 38 sektorspezifischen Kriterien zugeordnet und schließlich zu den sechs Bereichen Umwelt, Menschenrechte, Mitarbeiter, Gesellschaft, Wirtschaftsethik und Corporate Governance zusammengefasst. Moody's verfolgt im ESG-Research einen branchenabhängigen Bewertungsansatz und setzt diesen über eine branchenspezifische Aktivierung und Gewichtung der Kriterien um.

ESG	Bereich	Kriterien	Erläuterung
Environment (Umwelt)	Umwelt	• Umweltstrategie • Verschmutzungsprävention und Umweltschutz • Grüne Produkte und Dienstleistungen • Biodiversität • Wasser • Energie • Atmosphärische Emissionen • Abfallmanagement • Lokale Umweltverschmutzung (Lärm/Schwingung) • Transport • Auswirkung durch Produktnutzung und -entsorgung •	Im Untersuchungsbereich Umwelt wird untersucht und bewertet, wie gut die Unternehmen ökologisch relevante Aspekte ihrer Unternehmenstätigkeit berücksichtigen. Dazu gehören beispielsweise die Verabschiedung einer Verpflichtungserklärung, einer Umweltschutz- oder Klimastrategie, die Implementierung eines Umweltmanagementsystems oder eine Reduktion von Emissionen bzw. Treibhausgasemissionen.
Social (Soziales)	Menschenrechte	• Menschenrechte in der Gesellschaft • Fundamentale Arbeitsrechte • Anti-Diskriminierung und Diversität • Zwangsarbeit und Kinderarbeit	Unternehmen stehen in der Verantwortung, die Menschenrechte zu achten. Denn Unternehmen sind wichtige gesellschaftliche Akteure, die mit ihrer Geschäftstätigkeit und ihren Geschäftsbeziehungen lokale Strukturen und das Leben der Menschen beeinflussen. Sie tragen das Risiko, dass sich ihre Aktivitäten – direkt oder indirekt – nachteilig auf Menschenrechte auswirken. Dieses Risiko zu kennen, ist Bestandteil der unternehmerischen Verantwortung. Untersucht werden in diesem Untersuchungsbereich beispielsweise die Verabschiedung einer adäquaten Verpflichtungserklärung zur Achtung der Menschenrechte oder die implementierten Mechanismen zum Schutz von Kinder- und Zwangsarbeit sowie zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen.
	Beschäftigte	• Sozialer Dialog • Arbeitnehmermitbestimmung • Verantwortungsvolle Restrukturierung • Karriereentwicklung	Die wichtigste Ressource eines Unternehmens sind qualifizierte Mitarbeiter. Sie zu gewinnen, zu fördern und an das Unternehmen zu binden, ist ein wichtiger Wettbewerbsfaktor

		• Vergütungssysteme • Arbeitssicherheit • Arbeitszeit	– und gleichzeitig eine Herausforderung für das Personalmanagement. Fokus in diesem Untersuchungsbereich sind zum Beispiel Aktivitäten des Unternehmens, um ein wertschätzendes, gesundheitsverträgliches Arbeitsumfeld zu schaffen, die Möglichkeit, Beruf und Familie zu vereinbaren oder für die Beschäftigten kontinuierlich Entwicklungsmöglichkeiten zu ermöglichen.
	Gesellschaft	• Lokale soziale und wirtschaftliche Entwicklung • Gesellschaftliche Auswirkungen auf Produkte und Dienstleistungen • Philanthropisches Engagement	Unternehmen sind gesellschaftliche Akteure und stehen somit in der Verantwortung, an ihren Unternehmensstandorten zur Entwicklung der lokalen Gemeinschaften beizutragen. In diesem Untersuchungsbereich wird bewertet, wie Unternehmen bspw. durch die Schaffung von Arbeitsplätzen, Steuerzahlungen oder durch Capacity Building positive Wirkungen in der vorgelagerten Wertschöpfungskette entfalten. Auch wird untersucht, welchen Einfluss Produkte/Dienstleistungen entlang ihrer Wertschöpfungskette haben und welche philanthropischen Aktivitäten umgesetzt werden.
Governance (Unternehmensführung)	Wirtschaftsethik	• Produktsicherheit • Kundeninformationen • Kundenbeziehungen • Lieferkettenmanagement (Umweltstandards) • Lieferkettenmanagement (Arbeitsstandards) • Korruption • Wettbewerb • Lobbyismus	In diesem Untersuchungsbereich wird das Unternehmensverhalten für die Aspekte Gewährleistung von Produktsicherheit, Umgang mit Kunden, Umsetzung sozial-ökologischer Lieferantenstandards sowie Verhinderung von Korruption und Bestechung, Lobbyismus und Wettbewerbsabsprachen auf Grundlage vorhandener Managementsysteme und Unternehmensrichtlinien untersucht und bewertet.
	Corporate Governance	• Vorstand • Prüfung und interne Kontrollen • Aktionäre • Managementvergütung	Eine gute Unternehmensführung bedingt nicht nur die Einhaltung gesetzlicher Standards und Vorgaben. In Bezug auf ESG werden beispielsweise auch die folgenden Aspekte untersucht und bewertet: Unabhängigkeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, Berücksichtigung von CSR-Themen im obersten Management, Vorhandensein unabhängiger Kontroll- und Überwachungsmechanismen, Managementvergütung und Frauenanteil im Vorstand und Aufsichtsrat.

Unternehmen und Banken mit einem unterdurchschnittlichen Moody's ESG-Score werden ausgeschlossen.

Nachhaltigkeitsrating	Verhaltensdefinition	Ratingnote	Urteil
Advanced	Überdurchschnittliches Umwelt- und Sozialverhalten	60 – 100	Akzeptabel
Robust	Überdurchschnittliches Umwelt- und Sozialverhalten	50 – 59	Akzeptabel
Limited	Überdurchschnittliches Umwelt- und Sozialverhalten	30 – 49	Akzeptabel
Weak	Unterdurchschnittliches Umwelt- und Sozialverhalten	0 – 29	Nicht akzeptabel

Aus dem von Moody's untersuchten Universum werden rund 40 % der bewerteten Unternehmen mit weak bewertet. Ca. 4 % erhalten eine Nachhaltigkeitsbewertung von advanced, 6 % robust und 50 % limited.

Anhang 3: Beschreibung der wichtigsten Förderbanken

a) NRW.Bank

Die NRW.BANK ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und die Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie ist in folgenden Förderfeldern aktiv: „Wohnen und Leben“, „Entwickeln und Schützen“ sowie „Gründen und Wachsen“ an. Die Kunden der NRW.BANK sind hauptsächlich Finanzinstitute und andere Fördermittler. Dabei erfolgt ihre Zusammenarbeit mit anderen Banken wettbewerbsneutral und nach dem sogenannten Hausbankverfahren. Das Land Nordrhein-Westfalen hält 100 Prozent der Anteile.

b) Landwirtschaftliche Rentenbank

Die Landwirtschaftliche Rentenbank ist eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main. Als Förderbank der Bundesrepublik Deutschland für die Agrarwirtschaft und die ländliche Entwicklung richten sich die Förderprogramme der Bank unter anderem an Unternehmen, die in der Landwirtschaft tätig sind oder an Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts im ländlichen Raum sowie an Initiativen zur Förderung der Landwirtschaft. Der Förderauftrag schließt dabei per „Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank“ explizit den agrarbezogenen Umweltschutz, erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe aus der Landwirtschaft, die Verbreitung des ökologischen Landbaus, den agrarbezogenen Verbraucherschutz sowie den Tierschutz in der Landwirtschaft ein. Daneben führt die Rentenbank agrarbezogene Liquiditätshilfe- und Zinsverbilligungsprogramme im Auftrag des Bundes und der Bundesländer durch.

c) Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank)

Die L-Bank ist die Förderbank des Landes Baden-Württembergs. Sie L-Bank fördert kleine und mittlere Unternehmen bei Neugründungen, Übernahmen, Investitionsvorhaben und Energiesparmaßnahmen. Sie hilft Kommunen beim Ausbau ihrer Infrastruktur und fördert Bauherren auf dem Weg zum eigenen Haus. Die L-Bank vergibt Fördermittel für den Bau von sozialem Mietwohnraum, finanziert Bildungsmaßnahmen, Umwelt- und Klimaschutz.

d) LfA Förderbank Bayern

Die LfA Förderbank Bayern ist das Landesförderinstitut des Freistaats Bayern. Ihre heutige Aufgabe ist die Unternehmensfinanzierung in den Bereichen Gründung, Wachstum, Innovation, Energie und Umwelt sowie Stabilisierung. Außerdem unterstützt die LfA mit dem Geschäftsfeld Infrastruktur Kommunen bei ihren Investitionsvorhaben. Zielgruppe der LfA sind mittelständische Unternehmen, Gründer und Kommunen in Bayern.

e) ILB Bank

Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (kurz ILB) ist das zentrale Förderinstitut des Landes Brandenburg. Im Auftrag des Landes Brandenburg fördert und finanziert sie öffentliche und private Investitionsvorhaben in den Förderbereichen Wirtschaft, Infrastruktur, Wohnungsbau und Arbeit. Die ILB fördert gewerbliche Unternehmen und Existenzgründer und finanziert Infrastrukturprojekte von Kommunen sowie von sozialen, wissenschaftlichen, schulischen und kulturellen Einrichtungen. Darüber hinaus fördert sie die Qualifizierung und Weiterbildung der Arbeitskräfte in Brandenburg. Im Wohnungsbau fördert die ILB Vorhaben der kommunalen, genossenschaftlichen und privaten Wohnungswirtschaft sowie von Wohneigentum.

f) Sächsische Aufbaubank

Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank –, kurz SAB, wurde 1991 gegründet und ist das Landesförderinstitut des Freistaates Sachsen. Mit der Durchführung von Fördermaßnahmen unterstützt die SAB den Freistaat bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben. Dabei vergibt die

SAB Fördermittel für die Bereiche Wohnungsbau, Wirtschaft, Infrastruktur und Kommunales, Bildung und Soziales sowie Umwelt und Landwirtschaft in Form von Zuschüssen und Darlehen sowie Bürgschaften.

g) Thüringer Aufbaubank

Die Thüringer Aufbaubank (TAB) ist das zentrale Förderinstitut des Freistaats Thüringen. Sie ist eine Anstalt öffentlichen Rechts und wurde 1992 gegründet. Die Aufgaben der Bank umfassen neben der Wirtschaftsförderung die Wohnungs- und Städtebauförderung, die Technologieförderung, die Finanzierung öffentlicher Kunden, die Landwirtschafts-, Umweltschutz und Infrastrukturförderung. Dazu reicht die Aufbaubank zinsgünstige Darlehen und Zuschüsse aus. Außerdem vergibt sie Bürgschaften. Zielgruppen der Bank sind Unternehmen, Wohnungs- bzw. Hauseigentümer, Kommunen, kommunalnahe Unternehmen sowie Landwirte. Die Aufbaubank arbeitet eng mit den Banken und Sparkassen sowie mit den anderen Förderbanken des Bundes und der Länder zusammen.

h) Wirtschafts- und Infrastrukturbank des Landes Hessen (WI Bank)

Die WI-Bank ist die Förderbank des Landes Hessen zentraler Ansprechpartner in allen Förderanlässen für Privatpersonen, gewerbliche Wirtschaft, Freiberufler sowie Kommunen und Landkreise. Mit verschiedenen Förderprogrammen ist die WI-Bank in der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumförderung aktiv. Die Arbeit reicht von der Konzeption, Strukturierung und Bearbeitung von Förderprogrammen oder Einzelprojekten bis hin zur Beratung im Rahmen der monetären Förderung. Zudem führt die WI-Bank die Konjunktur- und Infrastrukturprogramme von Land und Bund in Hessen durch. Damit erleichtert sie Unternehmen und Existenzgründern den Zugang zur breiten Palette an Fördermöglichkeiten des Landes, des Bundes oder der EU.

Als Förderbank fühlt sich die WI-Bank in besonderer Weise zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln verpflichtet. Nachhaltigkeitsthemen wie Energieeffizienz, Umwelt- und Ressourcenschutz, aber auch die nachhaltige soziale und ökonomische Entwicklung des Landes Hessen sind deshalb wesentliche Aspekte ihrer Förderprogramme.

Anhang 4: Research durch Ethifinance

Die EthikBank greift unter anderem auf Research-Leistungen der Ethifinance GmbH, ehemals imug rating GmbH, zurück. Ethifinance mit Hauptsitz in Paris und mehr als 160 Mitarbeitenden in Paris, Lyon, Madrid, Granada und Hannover ist ein Pionier im Bereich ESG-Rating mit über 20 Jahren Erfahrung.

Das Unternehmen unterstützt mehr als 400 Kunden mit seinen Kredit- und ESG-Rating-, Research- und Beratungsdienstleistungen dabei, die Herausforderungen eines sich laufend verändernden wirtschaftlichen, finanziellen und regulatorischen Umfelds zu meistern.

Gemäß den eigenen Werten und dem langjährigen Engagement für mittelständische Unternehmen bietet Ethifinance einen einzigartigen und unabhängigen europäischen Ansatz für ESG- und Kreditanalysen.

Ethifinance ist Value-added-Reseller von Moody's*, Unterzeichner der Principles for Responsible Investments (PRI), Mitglied im Forum Nachhaltige Geldanlagen (FNG), beim Corporate Responsibility Interface Center (CRIC) und Kapitalmarkt KMU.

Die Auswahlkriterien der EthikBank basieren unter anderem auf der ESG-Methodik von Moody's und damit auch auf der Erfahrung von Moody's im Bereich ESG-Research.

Die Unternehmensanalyse erfolgt auf der Basis verschiedener Quellen. Einmal pro Jahr werden den Unternehmen Fragebögen zu den verschiedenen Themen zugesandt und später ausgewertet. Eine weitere wichtige Quelle sind die Unternehmenspublikationen, wie Geschäftsberichte, Personal- und Sozialberichte, Umweltberichte, Mitarbeiterzeitungen und verstärkt auch Nachhaltigkeitsberichte. In einem dritten Schritt wertet Moody's eine Vielzahl externer Informationsquellen aus, wie z.B. Berichte von Nichtregierungsorganisationen, wie Amnesty International, Greenpeace, Tierschutzorganisationen, Anti-Rüstungsinitiativen u. v. a.

Parallel dazu erfolgt ein regelmäßiges Screening aller relevanten Tages- und Wochenzeitungen, ebenso wie die entsprechenden E-Mail-Newsletter relevanter Institutionen. Die EthikBank stützt sich auf die Leistungen von Ethifinance.

Für spezielle Kriterien, wie z.B. Rüstung oder Atomenergie, greift Ethifinance ebenso wie Moody's auf besondere Datenquellen (z.B. Jane's Defence Weekly oder World Nuclear Industry Handbook) zurück, die umfangreiche Informationen zu den Themen bereitstellen.

Ethifinance GmbH, Kontakt: Sebastian Zeile, E-Mail: Zeile@imug-rating.de, Tel.: 0511-12196-27 und Lukas Grabowsky, E-Mail: Grabowsky@imug-rating.de, Tel.: 0511-12196-65

**Moody's is a registered trademark.*

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.